

Umweltbericht

zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten



im Auftrag der

 **Stadt
Salzkotten**
Fachbereich IV Stadtentwicklung

Juli 2026



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail : nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung.....	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
2.1 Schutzgut Boden und Fläche.....	27
2.2 Schutzgut Wasser	38
2.3 Schutzgut Klima und Luft.....	43
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	46
2.5 Schutzgut Landschaft	62
2.6 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	65
2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	74
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	76
2.9 Auswirkungen aufgrund von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung).....	77
2.10 Auswirkungen aufgrund der Art und der Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	77
2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen).....	78
2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	79
2.13 Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	79
2.14 Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe	80
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	80
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	80
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.....	81
6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete,	

	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter	82
7.	Zusätzliche Angaben	82
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	82
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	83
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	84
9.	Literatur/Quellenangaben	91

Übersicht über die Abbildungen	Seite
Abb. 1-1: Lage der Teilbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten	1
Abb. 1-2: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.1/3.1	3
Abb. 1-3: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.2	4
Abb. 1-4: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 5.1	5
Abb. 1-5: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 7.1	6
Abb. 1-6: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 8.1	7
Abb. 1-7: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 10.1	7
Abb. 1-8: Auszug aus dem Regionalplan OWL für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1 und 2.2	12
Abb. 1-9: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 5.1	13
Abb. 1-10: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 7.1	14
Abb. 1-11: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 8.1	15
Abb. 1-12: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 10.1	16
Abb. 1-13: Schutzgebiete im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1	17
Abb. 1-14: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 5.1	18
Abb. 1-15: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 7.1	18
Abb. 1-16: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 8.1	19
Abb. 1-17: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 10.1	20
Abb. 1-18: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1	21
Abb. 1-19: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld des Änderungsbereichs 5.1	22
Abb. 1-20: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld und innerhalb des Änderungsbereichs 7.1	23
Abb. 1-21: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld und innerhalb des Änderungsbereichs 8.1	24

Abb. 1-22: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld des Änderungsbereichs 10.1	25
Abb. 2-1: Bodentypen innerhalb und im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1	28
Abb. 2-2: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 5.1	29
Abb. 2-3: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 7.1	30
Abb. 2-4: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 8.1	31
Abb. 2-5: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 10.1	33
Abb. 2-6: Starkregengefahrenkarte für außergewöhnliche Starkregenereignisse im Änderungsbereich 2.2	39
Abb. 2-7: Starkregengefahrenkarte für außergewöhnliche Starkregenereignisse im Änderungsbereich 7.1	40
Abb. 2-8: Starkregengefahrenkarte für außergewöhnliche Starkregenereignisse im Änderungsbereich 8.1	40
Abb. 2-9: Ackerfläche im Änderungsbereich 2.1	46
Abb. 2-10: Grünlandflächen mit Gehölzen und Tierunterstand im Änderungsbereich 3.1	47
Abb. 2-11: Brachfläche im Änderungsbereich 2.2	48
Abb. 2-12: Vogelnest in einem Straßenbaum an der Vom-Stein-Straße auf Höhe des Änderungsbereichs 2.2	48
Abb. 2-13: Ackerfläche im Änderungsbereich 5.1	49
Abb. 2-14: Weiden im Änderungsbereich 7.1	50
Abb. 2-15: prägende Stieleiche innerhalb des Änderungsbereichs 7.1	50
Abb. 2-16: brachgefallenes Grünland mit Holzlager und verfallendem Schuppen im Nordosten der Fläche 7.1	51
Abb. 2-17: Hofgebäude und Wohnhaus im Nordwesten des Änderungsbereichs 8.1	52
Abb. 2-18: Grünland mit stark zurückgeschnittenen Bäumen im Änderungsbereich 8.1	52
Abb. 2-19: Graben mit Gehölzen entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs 8.1	52
Abb. 2-20: Grünland und Hecke (links) im Änderungsbereich 10.1	53
Abb. 2-21: gärtnerisch genutzte Fläche im Änderungsbereich 10.1	54
Abb. 2-22: Spechtspuren an einem Totholzast der Stieleiche im Änderungsbereich 7.1	55

Abb. 2-23: Ablagerung von Geräten und Müll im westlichen Teil des Änderungsbereichs 10.1	63
Abb. 2-24: zu erwartende Geruchsimmissionen im Änderungsbereich 7.1.....	68
Abb. 2-25: zu erwartenden Geruchsimmissionen im Änderungsbereich 8.1	71

Übersicht über die Tabellen	Seite
Tab. 1-1: zusammenfassende Gegenüberstellung der bisherigen Darstellungen und der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes.....	2
Tab. 1-2: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete	11

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage des § 2 Abs. 4 des BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a Satz 2 BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung [gemäß Ziffer 1. a) der Anlage 1 BauGB]

Die Stadt Salzkotten plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung bezieht sich auf 7 Teilbereiche, die sich in Salzkotten in den Ortsteilen Niederntudorf, Oberntudorf, Scharmede, Thüle, Upsprunge und Verne befinden (Abb. 1-1). Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche eine Fläche von ca. 9 ha.

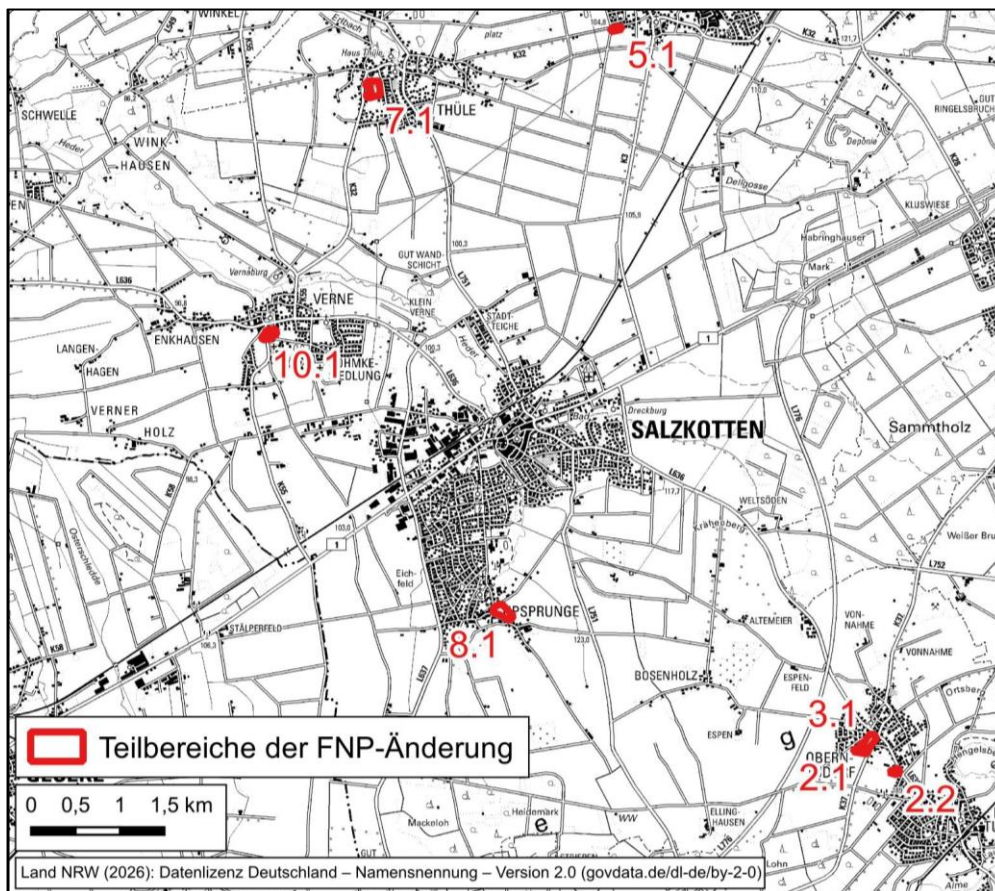


Abb. 1-1: Lage der Teilbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (mit Nummerierung der Teilbereiche)

Für eine Teilfläche ist die Entwicklung einer „Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr“ und in zwei Teilbereichen die Entwicklung von „Wohnbauflächen“ vorgesehen. Hingegen sollen in vier Teilbereichen die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsbereiche zurückgenommen und in „Flächen für die Landwirtschaft“ umgewandelt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Änderungsbereiche in einer übersichtlichen Gegenüberstellung der derzeitig ausgewiesenen und vorgesehenen Nutzungen.

Tab. 1-1: zusammenfassende Gegenüberstellung der bisherigen Darstellungen und der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes

Änderungs- bereich	ausgewiesene Nutzung	zukünftige Nutzung
2.1/3.1	Gemischte Bauflächen & Grünflächen	Flächen für die Landwirtschaft
2.2	nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete & Grünflächen	Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr
5.1	Gemischte Bauflächen	Flächen für die Landwirtschaft
7.1	Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen
8.1	Dorfgebiet-Landwirtschaft & Flächen für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen
10.1	Dorfgebiete	Flächen für die Landwirtschaft

Im Folgenden werden die Lage sowie die Ziele der einzelnen Änderungsbereiche gem. der Begründung der Stadt Salzkotten (2026) näher dargestellt.

Niederntudorf/Oberntudorf, Änderungsbereich 2.1/3.1 „Rochusstraße“

Bereich 2.1/3.1

Die Änderungsbereiche 2.1 und 3.1 umfassen eine Größe von ca. 2,47 ha. Der Änderungsbereich 2.1 mit einer Größe von ca. 1,54 ha befindet sich in der Gemarkung Niederntudorf, Flur 13. Der Änderungsbereich 3.1 in der Gemarkung Oberntudorf, Flur 5, umfasst eine Fläche von ca. 0,93 ha. Die bisher dargestellten gemischten Bauflächen (M) sowie die im Änderungsbereich 2.1 dargestellte randliche Eingrünung (Grünfläche, Flächengröße ca. 0,08 ha) sollen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen werden. Die Bereiche sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

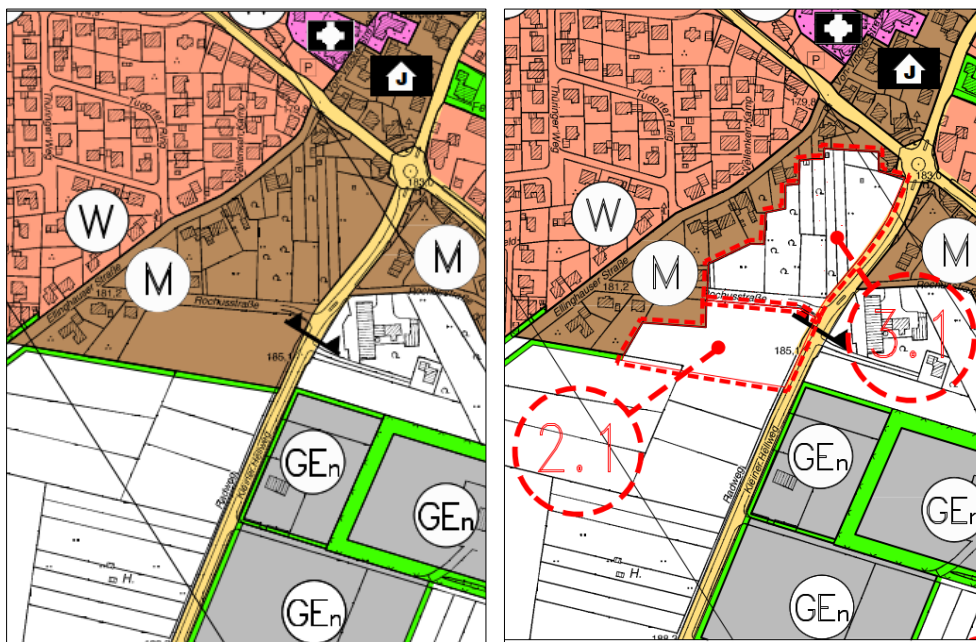


Abb. 1-2: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.1/3.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, pinke Flächen = Flächen für den Gemeinbedarf, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Niederntudorf, Änderungsbereich 2.2 „Feuerwehr“

Bereich 2.2

Der Änderungsbereich 2.2 umfasst eine Größe von ca. 0,50 ha und befindet sich in der Gemarkung Niederntudorf, Flur 2. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als nutzungsbeschränktes Gewerbegebiete (GEn) und Grünfläche dargestellt. Der Änderungsbereich berührt eine Wasserschutzzone, die nachrichtlich in die Darstellung des FNP aufgenommen wurde. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung in Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr erfolgen (Abb. 1-3).



Abb. 1-3: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 2.2

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, blaue Linie = Wasserschutzzone, nachrichtliche Darstellung, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Scharmede, Änderungsbereich 5.1 „Eschenstraße“

Bereich 5.1

Der Änderungsbereich 5.1 umfasst eine Größe von ca. 0,46 ha und befindet sich in der Gemarkung Scharmede Flur 3. Es ist eine Änderung von Gemischte Bauflächen (M) in Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. (Ermöglichung Baugebiete 7.1 und 8.1 durch Flächenrücknahme). Der Bereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

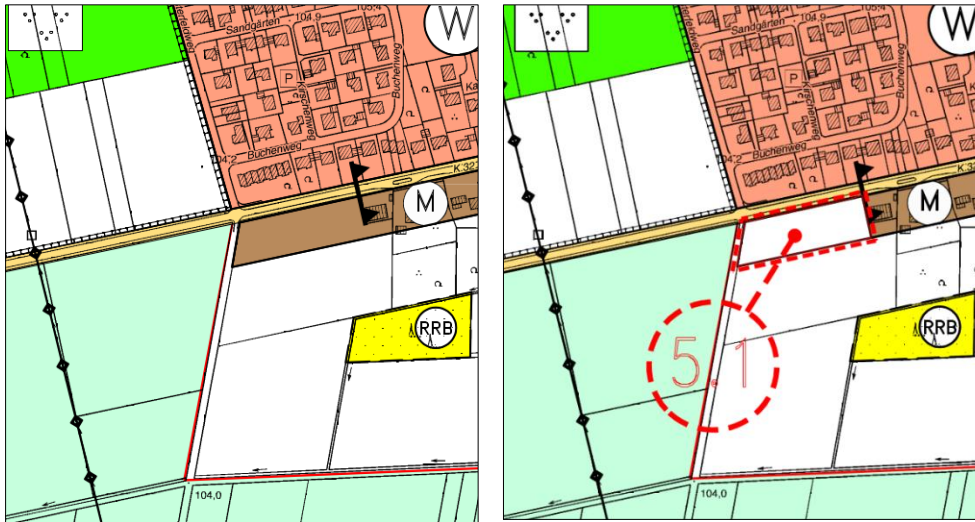


Abb. 1-4: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 5.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, gelbe Flächen = Flächen für Entsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, hellgrüne Fläche = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, nachrichtliche Darstellung, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Thüle, Bereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“

Bereich 7.1

Der Änderungsbereich 7.1 umfasst eine Größe von ca. 2,29 ha und befindet sich in der Gemarkung Thüle, Flur 10. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung in Wohnbauflächen (W) erfolgen. Der Bereich ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

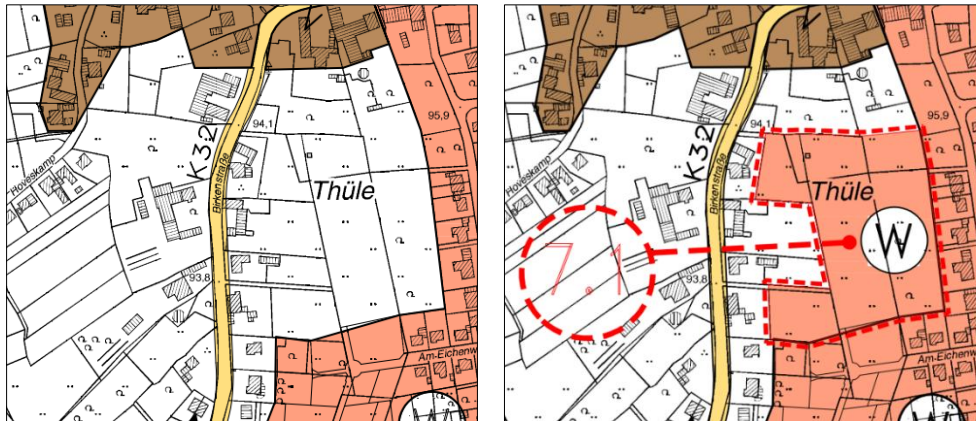


Abb. 1-5: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 7.1

rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, grüne Flächen = Grünflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, pinke Flächen = Flächen für den Gemeinbedarf, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Upsprunge, Bereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“

Bereich 8.1

Der Änderungsbereich 8.1 umfasst eine Größe von ca. 2,12 ha und befindet sich in der Gemarkung Upsprunge, Flur 1. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan sind 0,52 ha des Änderungsbereichs als Dorfgebiet-Landwirtschaft und 1,6 ha als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der gesamte Änderungsbereich als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden (Abb. 1-6).

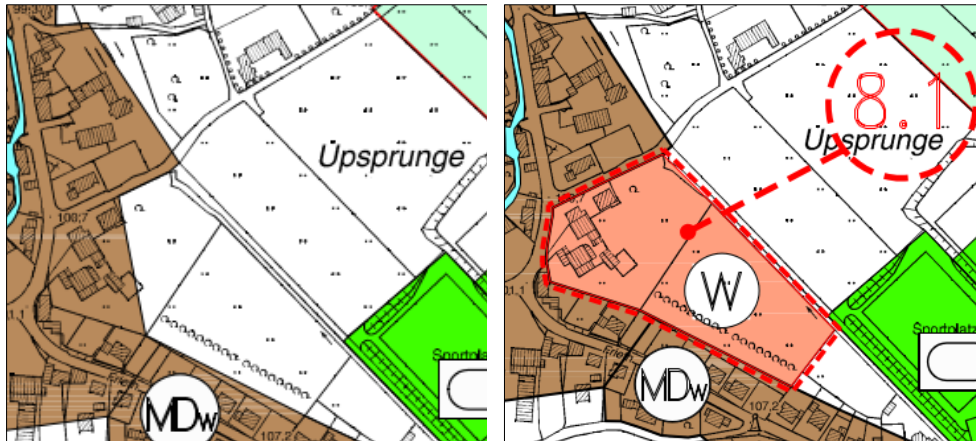


Abb. 1-6: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 8.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, graue Flächen = Gewerbegebiete, grüne Flächen = Grünflächen, orange Fläche = Flächen für den ruhenden Verkehr, hellgrüne Fläche = Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, nachrichtliche Darstellung, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Verne, Bereich 10.1 „Sundern“

Bereich 10.1

Der Änderungsbereich 8.1 umfasst eine Größe von ca. 1,25 ha und befindet sich in der Gemarkung Verne, Flur 7. Die im rechtskräftigen FNP dargestellten Dorfgebiete (MD) sollen neu als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Der Bereich ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 1-7: wirksamer FNP (links) und geplante Änderung im Änderungsbereich 10.1

(rote gerissene Linie = FNP-Änderungsbereich, rote Flächen = Wohnbauflächen, braune Flächen = gemischte Bauflächen, grüne Flächen = Grünflächen, pinke Flächen = Flächen für den Gemeinbedarf, orange Linien = überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Quelle: Stadt Salzkotten 2026a und Stadt Salzkotten 2026b)

Die Rücknahme der bisher dargestellten gemischten Bauflächen der Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 ermöglicht die Ausweisung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich 7.1 und 8.1.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Begründung

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten von Bedeutung sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Bodenschutz

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4 Abs. 2 LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 1 und § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sind zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

Wasserschutz

§ 44 LWG, § 55 WHG: Niederschlagswasser von Grundstücken soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

§ 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu

Luft- und Klimaschutz

schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 Abs. 5 BauGB: Bauleitpläne sollen unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 Solaranlagen-Verordnung (SAN-VO NRW, Stand: 16.01.2026): Für Nichtwohngebäude, zu deren Errichtung der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 gestellt wird, sowie Wohngebäude, wenn zu deren Errichtung der Bauantrag nach dem 1. Januar 2025 gestellt wird, ist die Installation und Betreibung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage) verpflichtend.

§ 4 Abs. 1 SAN-VO NRW: Bei Neubauten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 haben Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes zu bedecken.

§ 6 Abs. 1 SAN-VO NRW: Die Pflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 48a Abs. 1a der Landesbauordnung 2018 gilt für die Neuerrichtung einer für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die einem Nichtwohngebäude dienen; über diesen ist eine Photovoltaikanlage zu errichten. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden notwendigen Stellplätzen sind nur die Stellplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.

§ 6 Abs. 2 SAN-VO NRW: Die Mindestfläche der Photovoltaikanlage beträgt 30 Prozent der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

§ 7 Abs. 4 SAN-VO NRW: Die Pflicht nach § 6 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn je fünf Stellplätzen auf der Stellplatzfläche mindestens ein geeigneter Laubbaum so gepflanzt und unterhalten wird, dass der Eindruck einer großen befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und

**Natur- und
Landschafts-
schutz**

unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen. **Artenschutz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm und DIN 18005: Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Immissionsrichtwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der nachfolgenden Tab. 1-2 dargestellt. **Mensch**

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel bestimmte Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Tab. 1-2: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete

	Werte in dB(A)						
	TA Lärm Immissions- richtwerte		16. BImSchV Immissions- grenzwerte		DIN 18005 Orientierungswerte		
					Verkehrs- lärm		Freizeit-, Gewerbe-, Industrielärm
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Nacht
Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45	64	54	60	50	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40	59	49	55	45	40

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.

Weitere Zielaussagen bzgl. des Schutzes des Menschen geben BauGB, BBodSchG, BImSchG, BNatSchG, LG NW (s. oben).

§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG: Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft sind zum Zwecke der Erholung vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

**Kultur- und
Sachgüter**

§ 1 (6) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die 38. FNP-Änderung weitere Fachpläne zu berücksichtigen.

Im Regionalplan OWL (2025) werden die regionalen Ziele der Raumordnung festgelegt. Im Folgenden werden die Ziele für die einzelnen Änderungsbereiche dargestellt.

Regionalplan

Niederntudorf/Oberntudorf,

Bereich 2.1/3.1 „Rochusstraße“ und Bereich 2.2 „Feuerwehr“

Der Änderungsbereich 2.2 liegt in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Die Änderungsbereiche 2.1 und 3.1 liegen in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Nördlich, östlich und teilweise auch südlich grenzen weitere Siedlungsbereiche an. In südwestliche Richtung grenzen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche an.

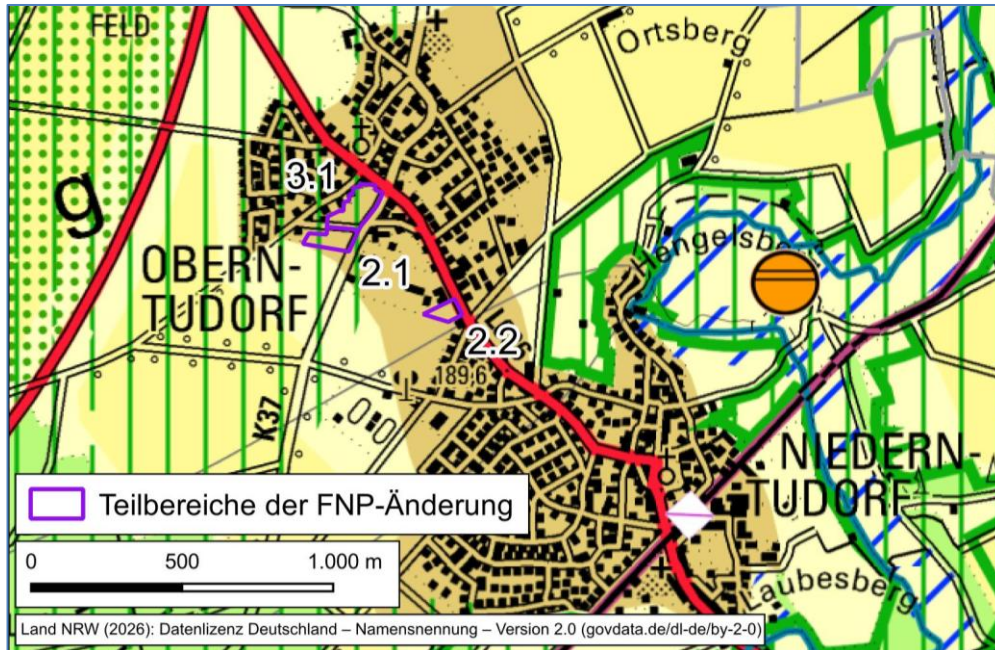


Abb. 1-8: Auszug aus dem Regionalplan OWL für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1 und 2.2

braune Flächen = Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), hellgelbe Flächen = Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, gelbe Flächen = landwirtschaftliche Kernräume, rote Linien = Straßen, lila Linien mit weißen Kästen = Schienenwege, dunkelgrüne Schraffur = Freiraum mit Funktion Schutz der Natur, hellgrüne Schraffur = Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, grüne Punkte = Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, blaue Schraffur = Grundwasser- und Gewässerschutz, Quelle: Bezirksregierung Detmold 2025

Scharmede, Bereich 5.1 „Eschenstraße“

Der Änderungsbereich 5.1 „Eschenstraße“ liegt in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB), überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, die sich nach Norden, Osten und Süden weiter fortsetzen. Westlich grenzen landwirtschaftliche Kernräume mit Flächen zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes an.

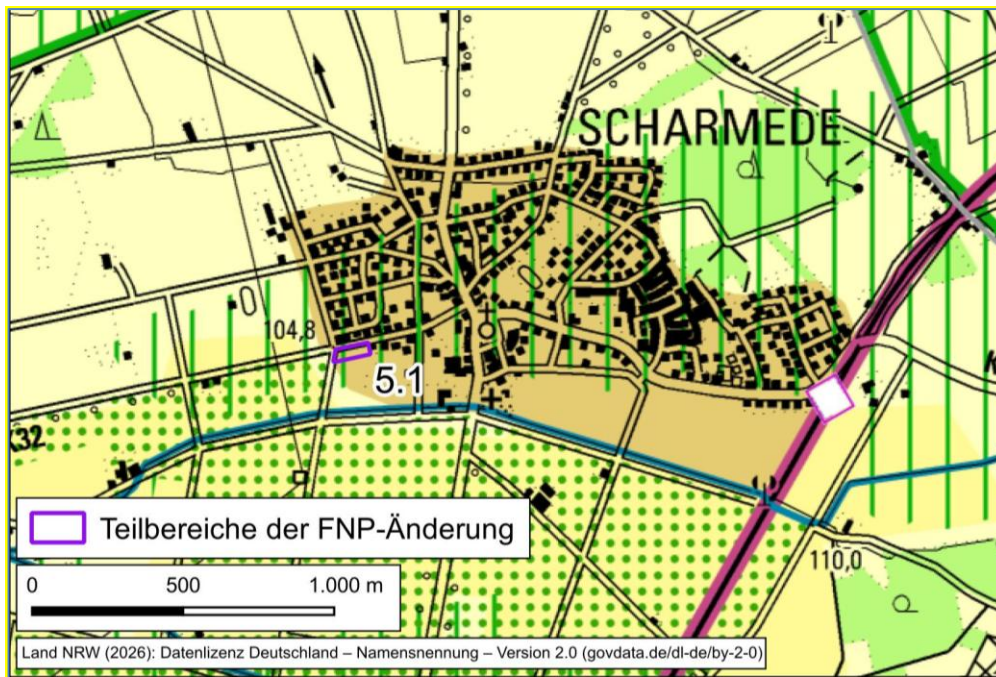


Abb. 1-9: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 5.1

braune Flächen = Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), hellgelbe Flächen = Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, gelbe Flächen = landwirtschaftliche Kernräume, blaue Linien = Fließgewässer, lila Linien mit weißen Kästen = Schienenwege, dunkelgrüne Schraffur = Freiraum mit Funktion Schutz der Natur, hellgrüne Schraffur = Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, grüne Punkte = Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Quelle: Bezirksregierung Detmold 2025

Thüle, Bereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“

Für den Änderungsbereich 7.1 „Erweiterung am Eichenwald“ wird im Regionalplan OWL ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Der Regionalplan weist auch für die übrigen Siedlungsbereiche der Ortschaft Thüle einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Siedlungsbereiche werden nicht dargestellt.

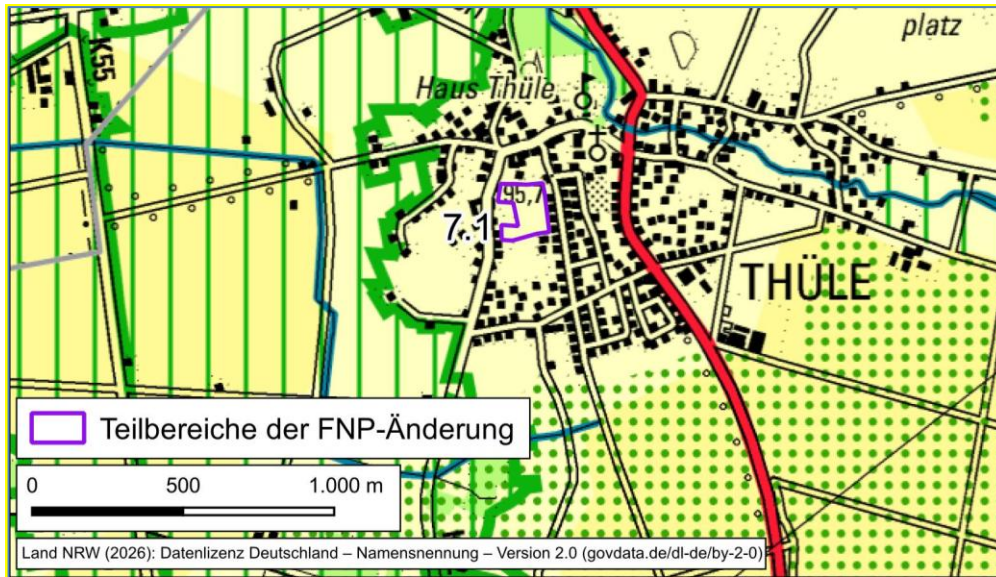


Abb. 1-10: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 7.1

braune Flächen = Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), hellgelbe Flächen = Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, gelbe Flächen = landwirtschaftliche Kernräume, rote Linien = Straßen, blaue Linien = Fließgewässer, dunkelgrüne Schraffur = Freiraum mit Funktion Schutz der Natur, hellgrüne Schraffur = Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, grüne Punkte = Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Quelle: Bezirksregierung Detmold 2025

Upsprunge, Bereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“

Der Änderungsbereich 8.1 „Hofstelle Meyerhans“ liegt im „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Westlich, südlich und östlich befinden sich weitere Siedlungsbereiche. Nach Norden grenzt der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich an.

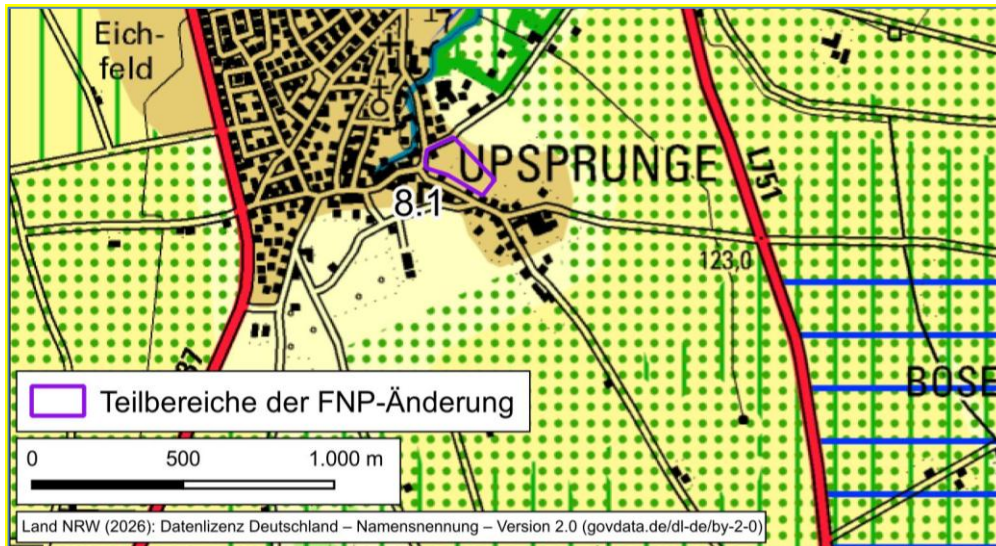


Abb. 1-11: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 8.1

braune Flächen = Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), hellgelbe Flächen = Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, gelbe Flächen = landwirtschaftliche Kernräume, rote Linien = Straßen, blaue Linien = Fließgewässer, dunkelgrüne Schraffur = Freiraum mit Funktion Schutz der Natur, hellgrüne Schraffur = Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, grüne Punkte = Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, blaue Schraffur = Grundwasser- und Gewässerschutz
Quelle: Bezirksregierung Detmold 2025

Verne, Bereich 10.1 „Sundern“

Der Änderungsbereich 10.1 „Sundern“ in Verne liegt ebenfalls in einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB).

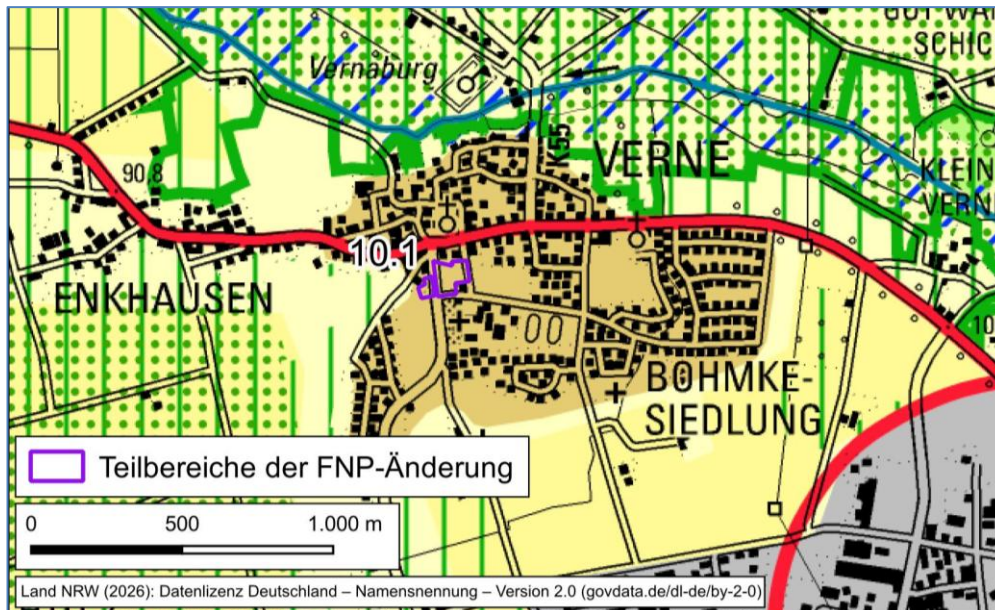


Abb. 1-12: Auszug aus dem Regionalplan OWL für den Änderungsbereich 10.1

braune Flächen = Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), hellgelbe Flächen = Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, gelbe Flächen = landwirtschaftliche Kernräume, rote Linien = Straßen, blaue Linien = Fließgewässer, dunkelgrüne Schraffur = Freiraum mit Funktion Schutz der Natur, hellgrüne Schraffur = Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, grüne Punkte = Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, blaue Schraffur = Grundwasser- und Gewässerschutz, Quelle: Bezirksregierung Detmold 2025

Die sieben Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb von Geltungsbereichen rechtskräftiger Landschaftspläne. Für den Bereich Salzkotten liegt kein Landschaftsplan vor.

Landschaftsplan

Nachfolgend werden die im Umfeld der FNP-Änderungsbereiche vorhandenen Schutzgebiete dargestellt. Alle Änderungsbereiche liegen im Siedlungsraum bzw. am Siedlungsrand und außerhalb von Schutzgebieten. Jedoch sind in der Umgebung Schutzgebiete vorhanden, z.T. in sehr geringer Entfernung (s. Abb. 1-13 bis Abb. 1-17).

Schutzgebiete

Alle sieben Änderungsbereiche liegen außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Im Bereich des Salzkottener Stadtgebietes liegt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401). Die Änderungsfläche 5.1 in Scharmede liegt in einer Entfernung von < 7m zum Vogelschutzgebiet (Abb. 1-14). Ferner liegen die FFH-Gebiete „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE-4316-303) und „Rabbruch und Osternheuland“ (DE-4317-302) im Westen des Salzkottener Stadtgebietes und im

Natura-2000-Gebiete

näheren Umfeld der Änderungsbereiche 7.1, 8.1 und 10.1 (Abb. 1-15, Abb. 1-16 und Abb. 1-17). Aufgrund der Nähe einiger Änderungsbereiche zu Natura-2000-Gebieten erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (NZO-GMBH 2026b).

Alle Änderungsflächen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten. Die Naturschutzgebiete NSG „Rabbruch und Osternheuland“ (PB-009) und NSG „Heraue mit Thüler Moordkomplex“ (PB-038) entsprechen in ihrer Ausdehnung weiten Teilen den gleichnamigen FFH-Gebieten bzw. sind etwas größer in ihrer Ausdehnung. Ferner liegt das NSG Gunnewiesen nördlich von Thüle und Scharmede.

Naturschutzgebiete

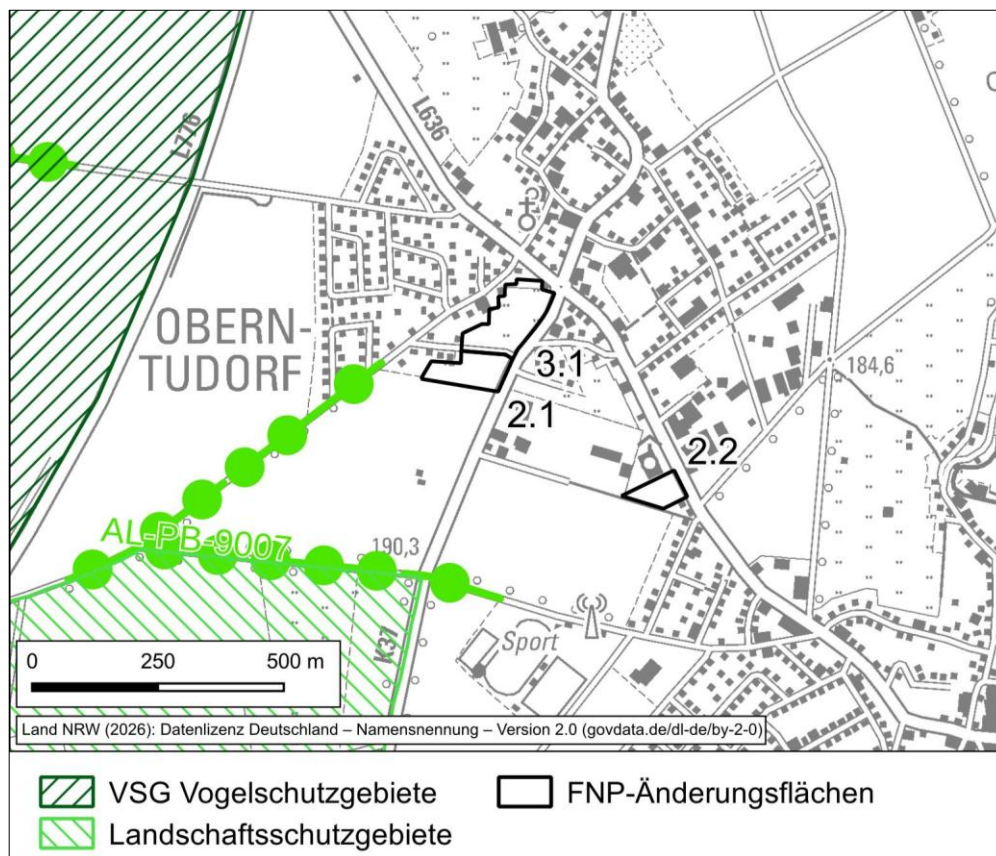


Abb. 1-13: Schutzgebiete im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1 (grün gepunktete Linie: ALleenkataster NRW, Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 27.03.2026)

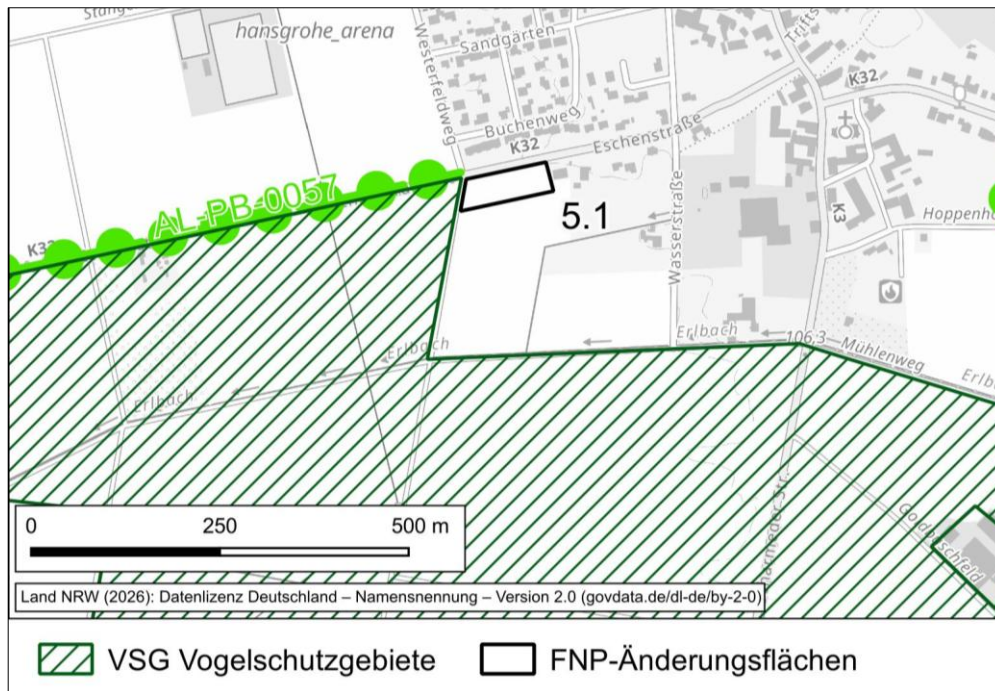


Abb. 1-14: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 5.1
(grün gepunktete Linie = Alleenkataster NRW, Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 27.03.2026)

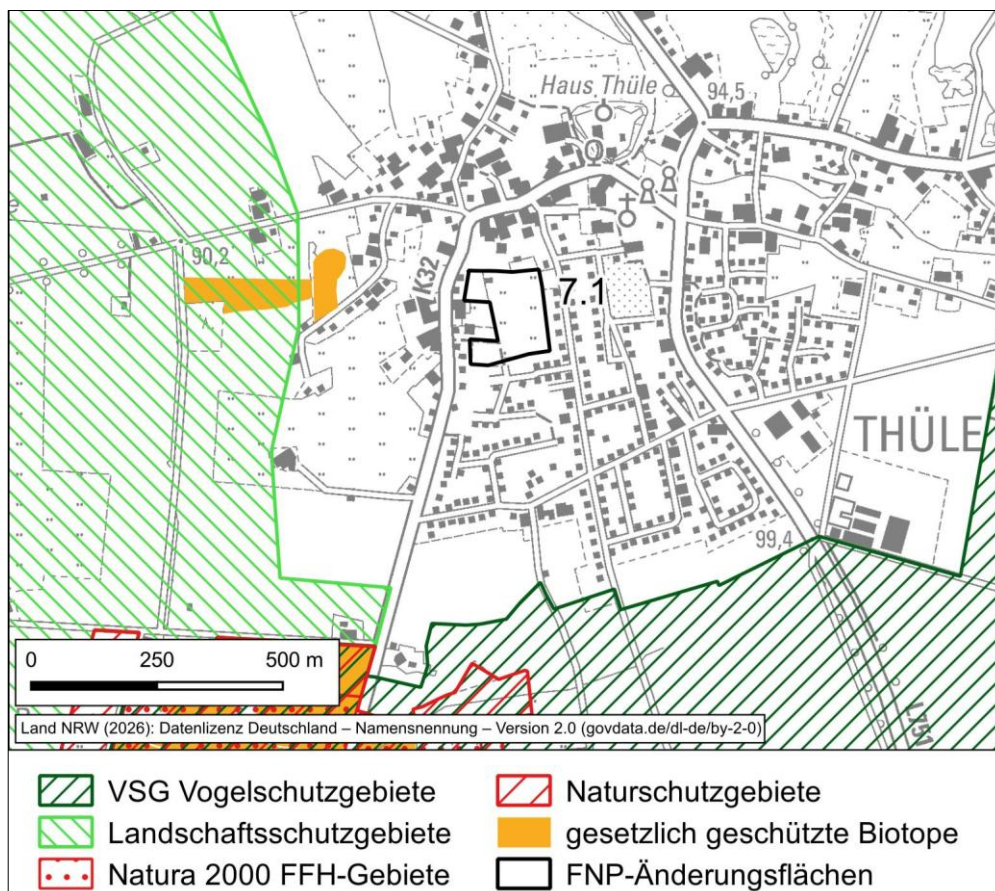


Abb. 1-15: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 7.1
(grün gepunktete Linie = Alleenkataster NRW, Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 27.03.2026)

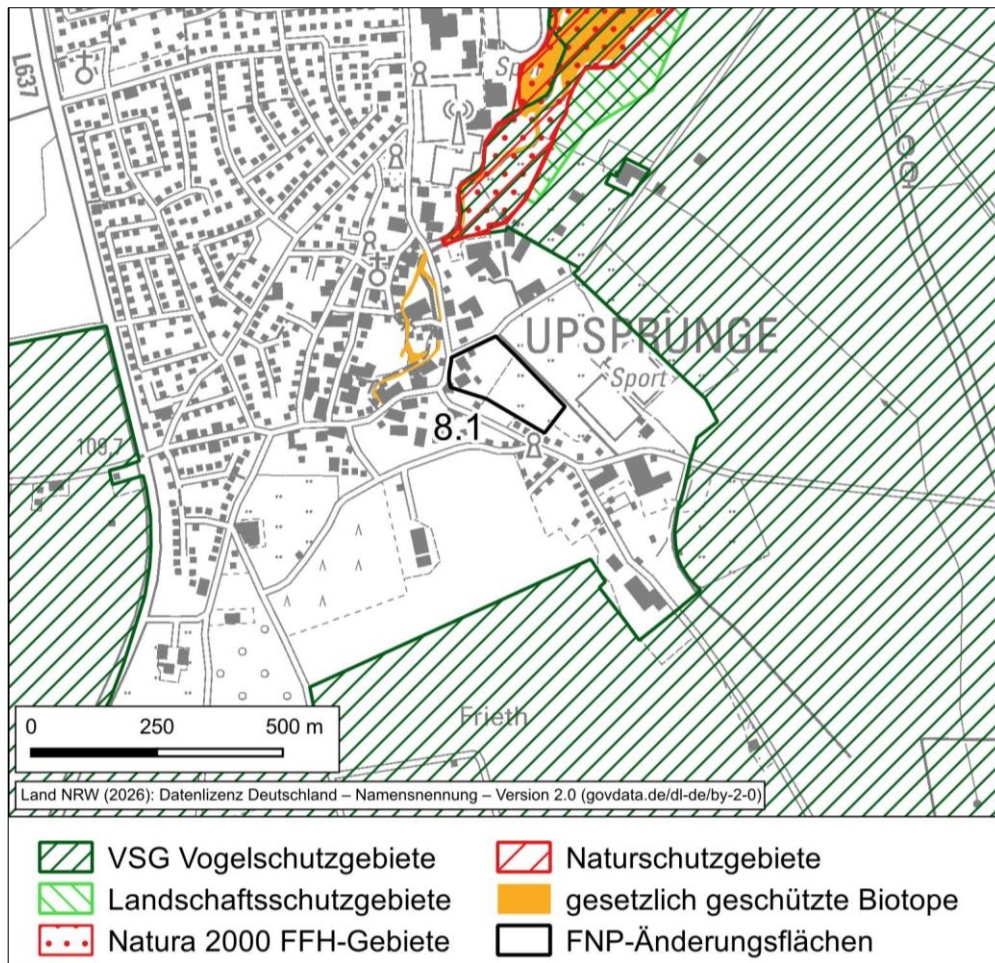


Abb. 1-16: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 8.1
(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 27.03.2026)

Das Landschaftsschutzgebiet LSG Büren (LSG-PB-00002) erstreckt sich über das Salzkottener Stadtgebiet und liegt im Umfeld der verschiedenen Änderungsbereiche. Der Änderungsbereich 8.1. reicht mit einer Entfernung von ca. 280 m am nächsten an das LSG heran (Abb. 1-16).

**Landschafts-
schutzgebiete**

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 42 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG ausgewiesen.

**gesetzlich
geschützte
Biotope**

Geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG kommen innerhalb der Änderungsbereiche nicht vor. Im direkten Umfeld des Änderungsbereich 5.1 liegt die „Gemischte Allee an der Eschenstraße (K 32)“. Es handelt sich um eine geschützte Allee mit der Kennung AL-PB-0057 (Abb. 1-14).

**Geschützte
Alleen**

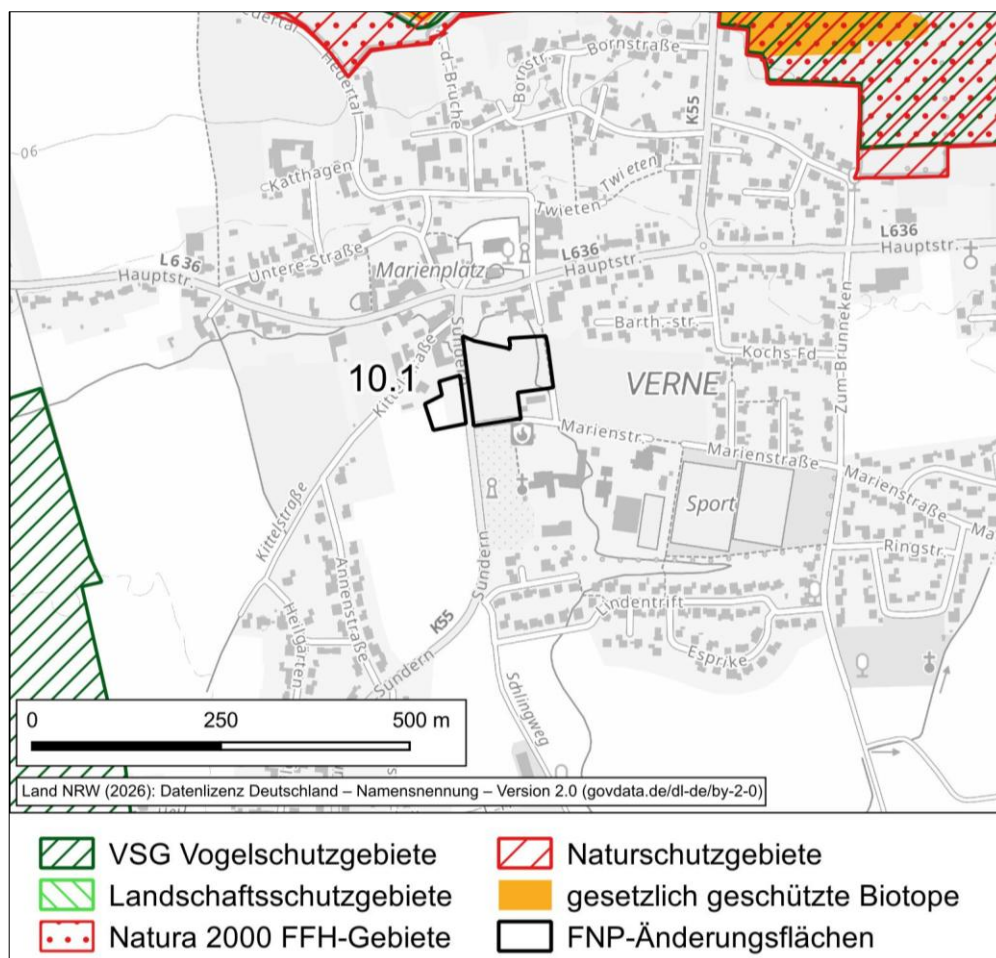


Abb. 1-17: Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs 10.1
(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 27.03.2026)

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine schutzwürdigen Biotope des Biotopkatasters des Landes NRW. Jedoch sind im nahen Umfeld einiger Änderungsbereiche schutzwürdige Biotope vorhanden auf die Folgenden eingegangen wird.

**Schutzwürdige
Biotope
(Biotopkataster)**

Die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1. liegen im Bereich von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung für die Biotopverbund (Abb. 1-20 und Abb. 1-21). Die Fläche 5.1 grenzt an eine Biotopverbundfläche (Abb. 1-19). Im Folgenden werden die Biotopverbundflächen im Bereich der genannten Änderungsbereiche genauer betrachtet. Die weiteren Änderungsbereiche liegen außerhalb von Biotopverbundflächen.

**Biotopverbund-
flächen NRW**

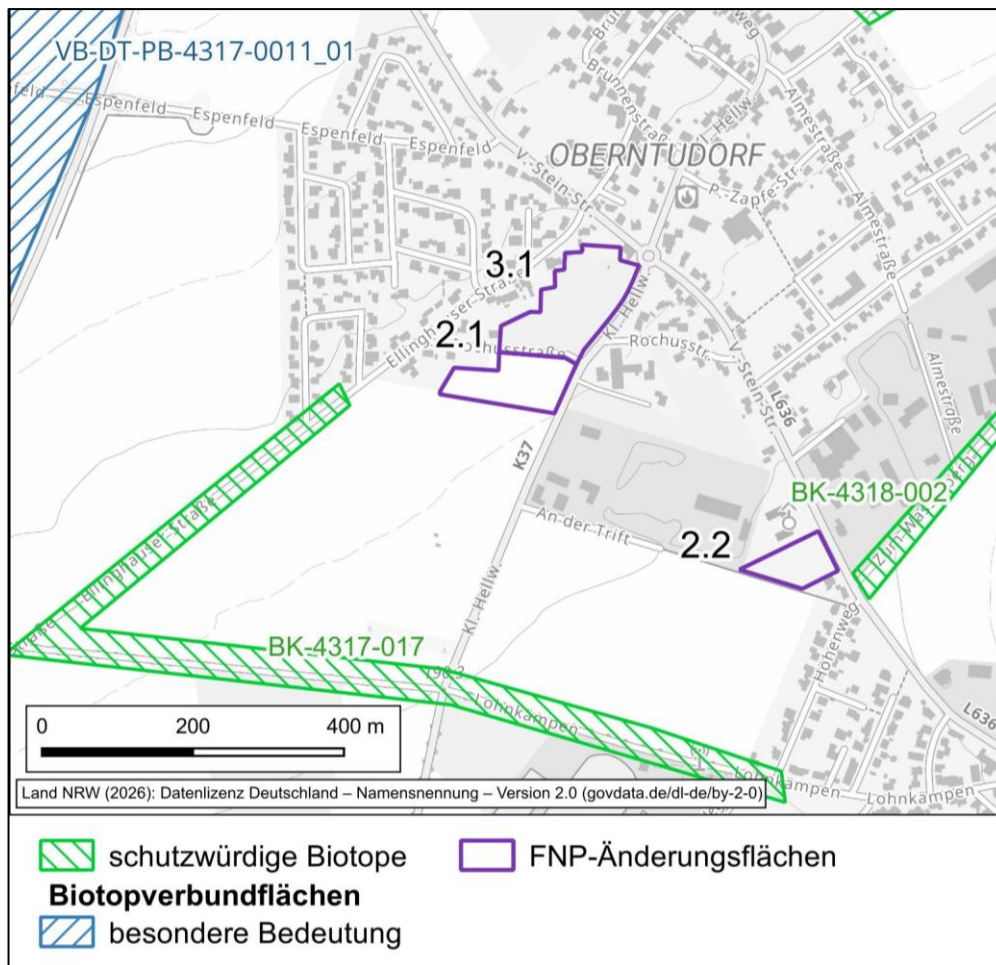


Abb. 1-18: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1

(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 07.04.2026)

Bei den schutzwürdigen Biotopen im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1 handelt es sich um Alleen und Obstbaumreihen (BK-4317-017 und BK-4318-002) (s. Abb. 1-18).

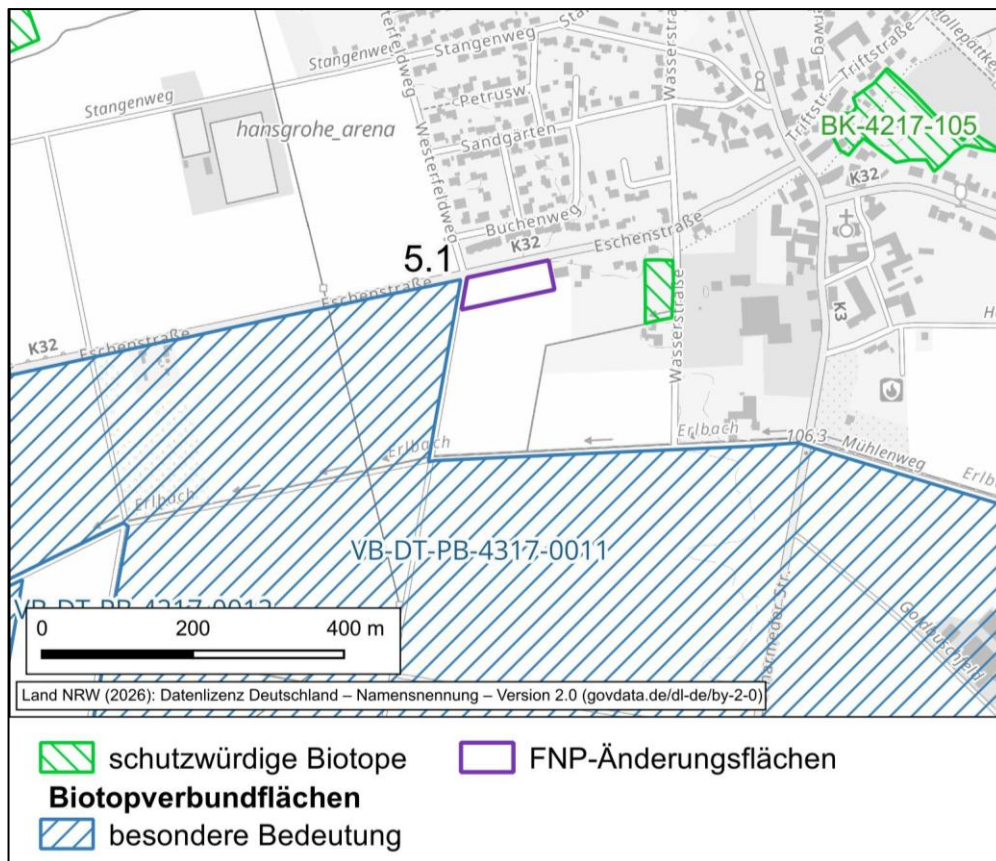


Abb. 1-19: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld des Änderungsbereichs 5.1

(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 07.04.2026)

Der Änderungsbereich 5.1. grenzt an die Biotopverbundfläche „Westfels, Schley südlich Salzkotten und Ackerbereiche östlich Thüle“ (VB-DT-PB-4317-0011) (s. Abb. 1-19). Es handelt sich um eine großflächige Ackerlandschaft mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Ziel ist der Erhalt der weiten offenen Feldflur als Lebensraum für Offenlandarten, insbesondere der Wiesenweihe.

Ca. 120 m östlich des Änderungsbereichs 5.1 liegt eine Teilfläche der Biotopkatasterfläche (BK-4217-105). Es handelt sich um Kopfweiden-Obstwiesen-Komplexe im Dorf Scharmede.

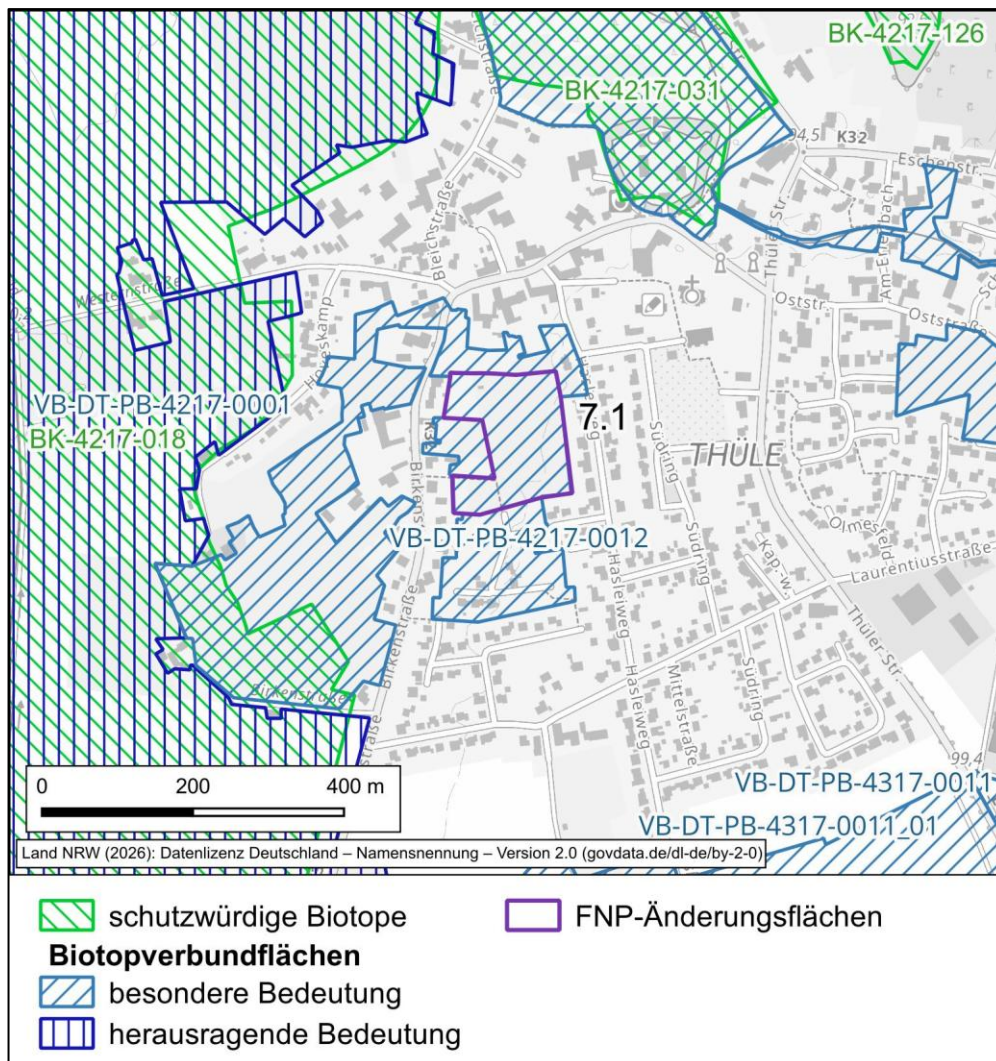


Abb. 1-20: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld und innerhalb des Änderungsbereichs 7.1
(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 07.04.2026)

Der Änderungsbereich 7.1 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Grünland-Waldkomplexe und Erbachaue bei Thüle“ (VB-DT-PB-4217-0012) (Abb. 1-20). Schutzziel ist der Erhalt von Dauergrünland und naturnahen Waldbeständen insbesondere in der Niederung des Erbachs als Lebensraum für typische und z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld. Die Fläche weist eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf.

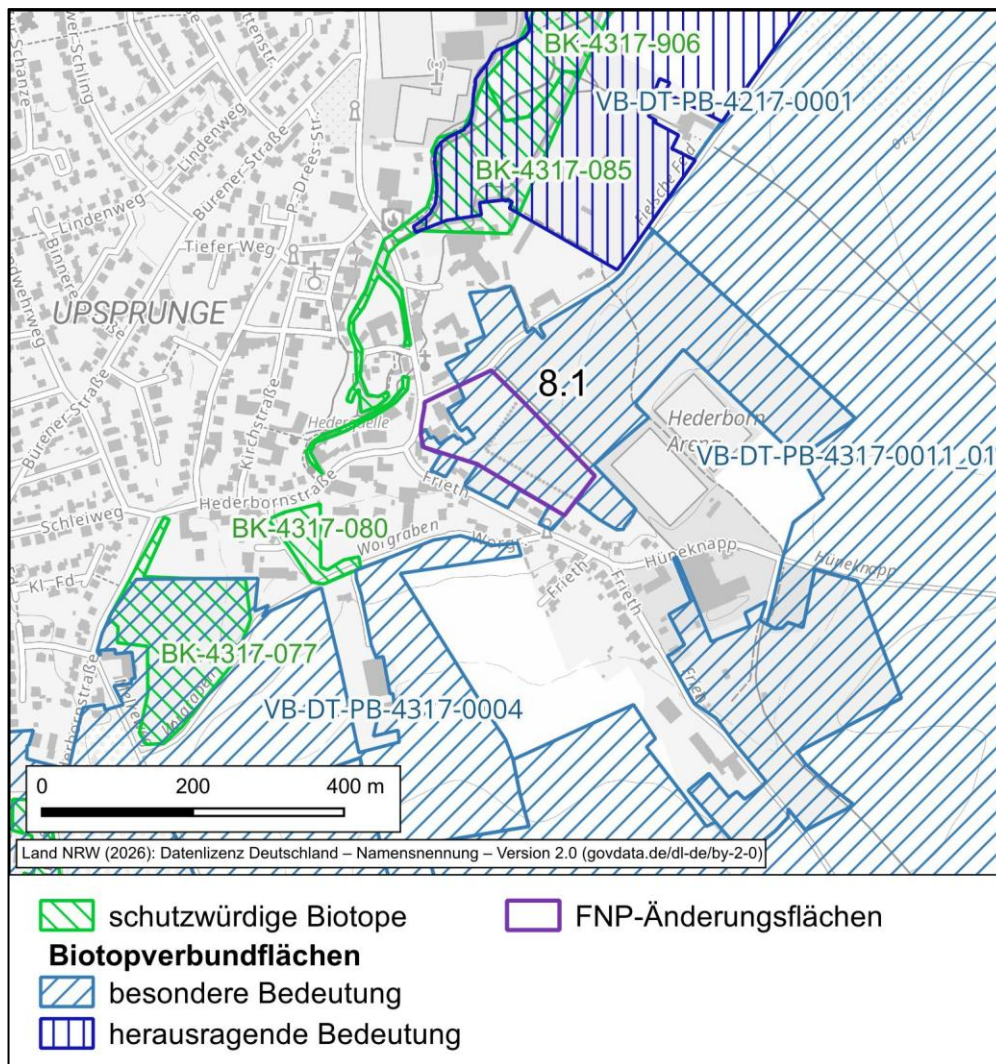


Abb. 1-21: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld und innerhalb des Änderungsbereichs 8.1
(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 07.04.2026)

Der Änderungsbereich 8.1 liegt im Bereich der Biotopverbundfläche „Grünland und Feldgehölz bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz“ (VB-DT-PB-4317-0004) (Abb. 1-21). Es handelt sich um einen Trittsteinbiotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Ziel ist der Schutz der Grünland- und Gehölzbestände mit z. T. hoher Strukturvielfalt und einer Vielzahl geomorphologisch wertvoller Objekte (Steinbrüche, Mergelgrube) in einer ackerwirtschaftlich intensiv genutzter Bördelandschaft.

In einer Entfernung von ca. 30 m zum Änderungsbereich 8.1. verläuft die Heder, die als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des LANUK NRW geführt wird. Es handelt sich um den Hederverlauf südlich des NSG Sueltsoid (BK-4317-085). Hier befinden sich auch die Hederquellen. Die Wasserqualität der Heder ist im quellnahen Bereich mit Wassergüte I und II sehr gut.

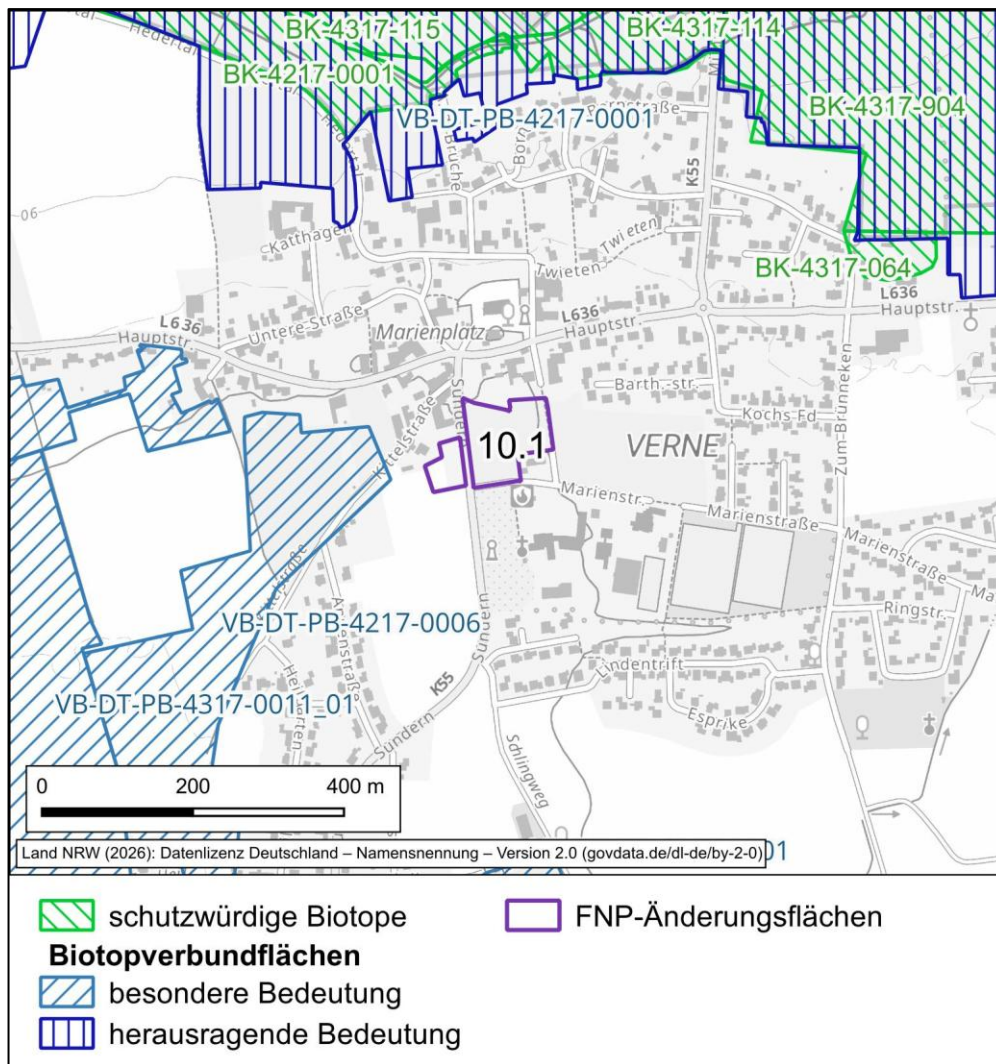


Abb. 1-22: Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen im Umfeld des Änderungsbereichs 10.1

(Quelle: @LINFOS NRW, Zugriff: 07.04.2026)

Die Änderungsflächen 2.1, 3.1 und 2.2 liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Salzkotten in der Schutzzone III B. Die weiteren Änderungsbereiche liegen außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten.

Wasserschutzgebiete

Alle Änderungsbereiche liegen außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Überschwemmungsgebiete

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

[gemäß Ziffer 2.a) und 2. b) der Anlage 1 BauGB]

Für die FNP-Änderungsbereiche erfolgte im April 2026 eine Begehung und Erfassung der vorhandenen Lebensraumstrukturen. Für die angrenzenden Räume wurden weitere vorhandene Datengrundlagen ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet wurde für jedes Schutzgut so gewählt, dass alle Auswirkungen des Vorhabens ausreichend beurteilt werden können.

Für jedes Schutzgut erfolgt eine Beschreibung des Status quo und im Anschluss daran zur Verbesserung der Lesbarkeit unmittelbar die Darstellung der Umweltauswirkungen einschließlich der Bewertung der Erheblichkeit.

Die Beschreibung der Bestandssituation [Basisszenario gemäß Ziffer 2a) der Anlage 1 BauGB] umfasst die Funktionen und Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter sowie Empfindlichkeiten in Bezug auf mögliche Eingriffe. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Beschreibung des Status quo am Rand gelb gekennzeichnet.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen ist die Fassung des Vorentwurfs zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten, Stand Januar 2026.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gemäß Ziffer 2 b) der Anlage 1 BauGB soll verbal argumentativ dargestellt werden. Es werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt und zunächst gesondert bewertet. Bei einer abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung werden die vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt, sofern diese auf Ebene des FNP bekannt sind. Konkretisiert werden die Ergebnisse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Kriterien der Bewertung sind Natürlichkeit, Gefährdungsgrad, Repräsentanz im Naturraum sowie die zeitliche und räumliche Wiederherstellbarkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Relevanz nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen wird am Rand in einer bräunlichen Farbe hervorgehoben.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden drei Stufen unterschieden: gering, mittel und hoch.

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Alle Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans liegen in der Großlandschaft IIIa, Westfälische Bucht. Die Großlandschaften lassen sich weiter in naturräumliche Haupteinheiten untergliedern. Die Änderungsbereiche 2.1, 2.2, 3.1, 5.1, 7.1 und 8.1 liegen in der naturräumlichen Haupteinheit Hellwegbörde (NR 542), die sich in die Naturräume Geseker Oberbörde (2.1, 2.2, 3.1 und 8.1) und Geseker Unterbörde (5.1 und 10.1) gliedert (MEISEL 1959).

Die Geseker Oberbörde liegt südlich des alten Handelswegs, „Hellweg“, der heutigen Bundesstraße 1. Sie bildet den Übergang zwischen der Bördelandschaft im Norden und dem Haarstrang im Süden. Im Unterschied zu den angrenzenden Löss-Landschaften wird die sanft nach Süden ansteigende Oberkreide-Hochfläche lediglich von einer dünnen Lössdecke überzogen, so dass das Kalkgestein häufig standortprägend wirkt. Trotz der nur geringen Lössbedeckung dominiert in der Geseker Oberbörde die ackerbauliche Nutzung.

Die Geseker Unterbörde liegt nördlich des Hellwegs (heutige B 1) und ist durch Lehmplatten aus eiszeitlichem Geschiebelehm gekennzeichnet, die fast überall von einer Lössdecke unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. Das Gelände fällt sanft nach Norden ab und wird durch zahlreiche nach Norden strömende Gewässer gegliedert, die überwiegend am südlichen Rand des Gebietes an der Grenze zur Kalkhochfläche entspringen und flache Niederungen bilden. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit überwiegt die Ackernutzung. In den Niederungen der Gewässer sind Grünlandflächen prägend.

Der Änderungsbereich 7.1 liegt am südlichen Rand der naturräumlichen Haupteinheit Ostmünsterland (NR-540) im Naturraum Obere Lippetalung. Es handelt sich um eine durch Sand und Grundwasser geprägte Niederung, die von der Lippe und zahlreichen kleineren Gewässer durchflossen wird. Es wechseln anmoorige Grundwasserböden und trockeneren, jedoch ebenfalls noch unter Grundwassereinfluss stehende podsolierte Sandböden (MEISEL 1959, @Linfos, Landschaftsräume).

Gemäß der digitalen Bodenkarte NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW, BK50) weisen die verschiedenen Änderungsbereiche unterschiedliche Böden auf. Im Folgenden wird auf die in den einzelnen Änderungsbereichen anstehenden Böden sowie deren Eigenschaften und die Schutzwürdigkeit eingegangen. Auch Informationen zu Bodendenkmalen werden aufgeführt.

Naturraum und Geologie

Bodenverhältnisse, schutzwürdige Böden, Bodendenkmale

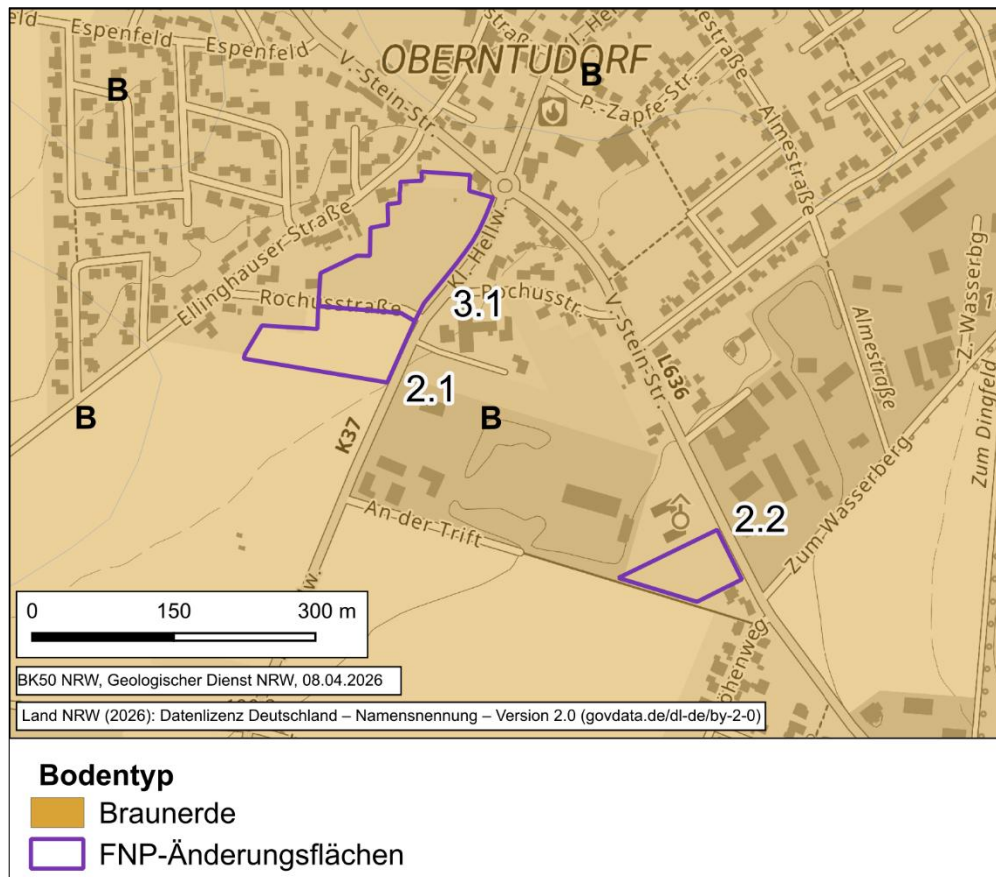


Abb. 2-1: Bodentypen innerhalb und im Umfeld der Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1

In Bereich der Flächen 2.1, 2.2 und 3.1 steht Braunerde an (Abb. 2-1). Es handelt sich um Tonböden ohne Grund- oder Stauwassereinfluss. Aus den im Untergrund vorhandenen Kalkmergel-, Kalk- und Mergelsteinen aus der Oberkreide entstanden durch Verwitterungsprozesse die heute vorhandenen schluffigen und steinigen, z. T. karbonathaltigen Tone, die eine Mächtigkeit zwischen 2 und 5 dm aufweisen. Diese werden von einer 10 - 20 cm dicken Schicht aus tonigem Schluff bzw. schluffigem Lehm z. T. aus Löss überlagert. Es handelt sich um potenziell verkarstungsfähige Gesteine im Untergrund. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Es handelt sich um schutzwürdige Sand- und Schuttböden mit einer hohen Funktionserfüllung. Die Böden weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf.

Für die Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

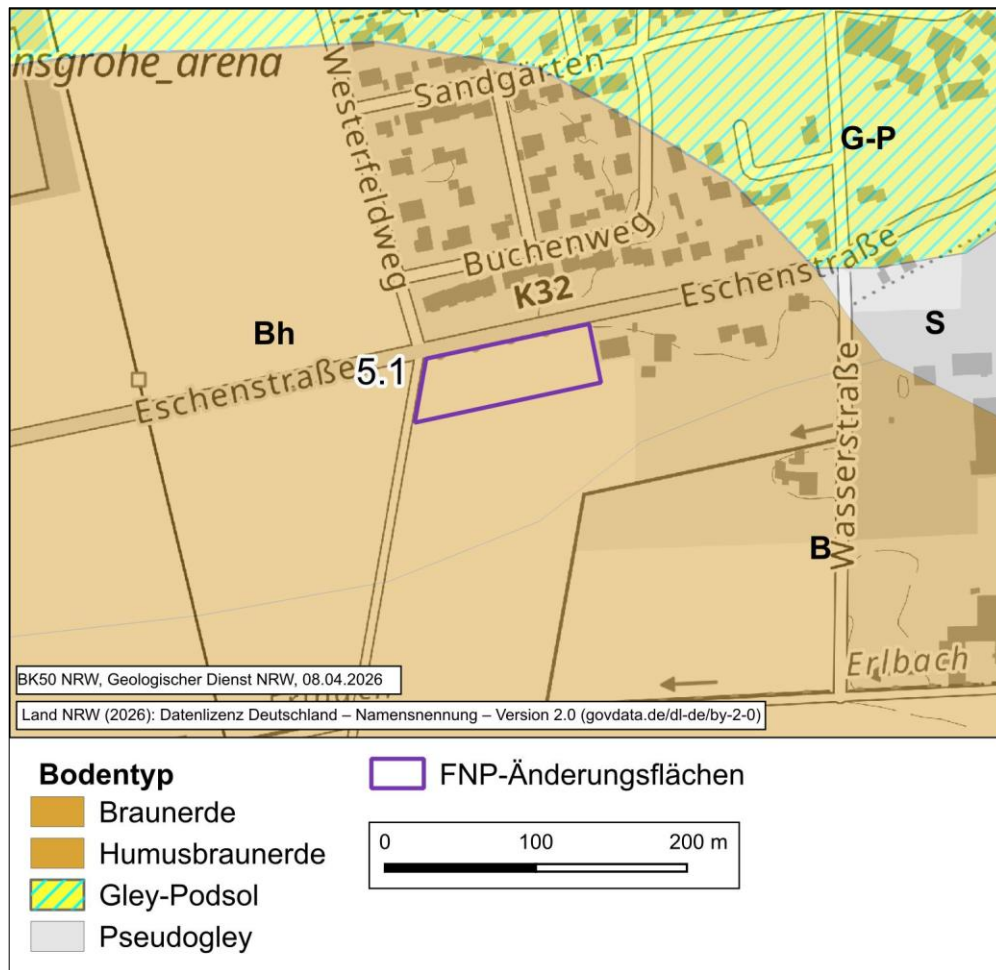


Abb. 2-2: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 5.1

Im Bereich der Fläche 5.1 steht Humusbraunerde an (Abb. 2-2). Es handelt sich um tiefreichend humose Mittel- und Feinsande aus Flugsand. Die Humusanreicherung, bis in eine Tiefe von 6 – 8 dm, geht auf die frühere Plaggenbewirtschaftung zurück. Die anstehenden eiszeitlichen oder nacheiszeitlichen Flugsande überlagern sandigen, kiesigen oder tonigem Lehm, der sich durch Verwitterung oder Solifluktion bildete. Im Untergrund steht karbonathaltiges Geröll und Schotter aus eiszeitlichen Terrassenablagerungen an.

Der Boden ist nicht grund- oder stauwasserbeeinflusst. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an das beantragte Bodendenkmal „mehrphasiger Siedlungsplatz Salzkotten-Scharmede (DKZ 4217,0103)“ an. Hier wurde 2016 der westliche Teil einer Hofstelle der Völkerwanderungszeit ausgegraben, welche sich weiter Richtung Osten fortsetzt. Im Umfeld derartiger Siedlungsplätze ist entlang der umliegenden Bachläufe mit weiteren verstreut liegenden

Hofstellen zu rechnen (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Februar 2026).

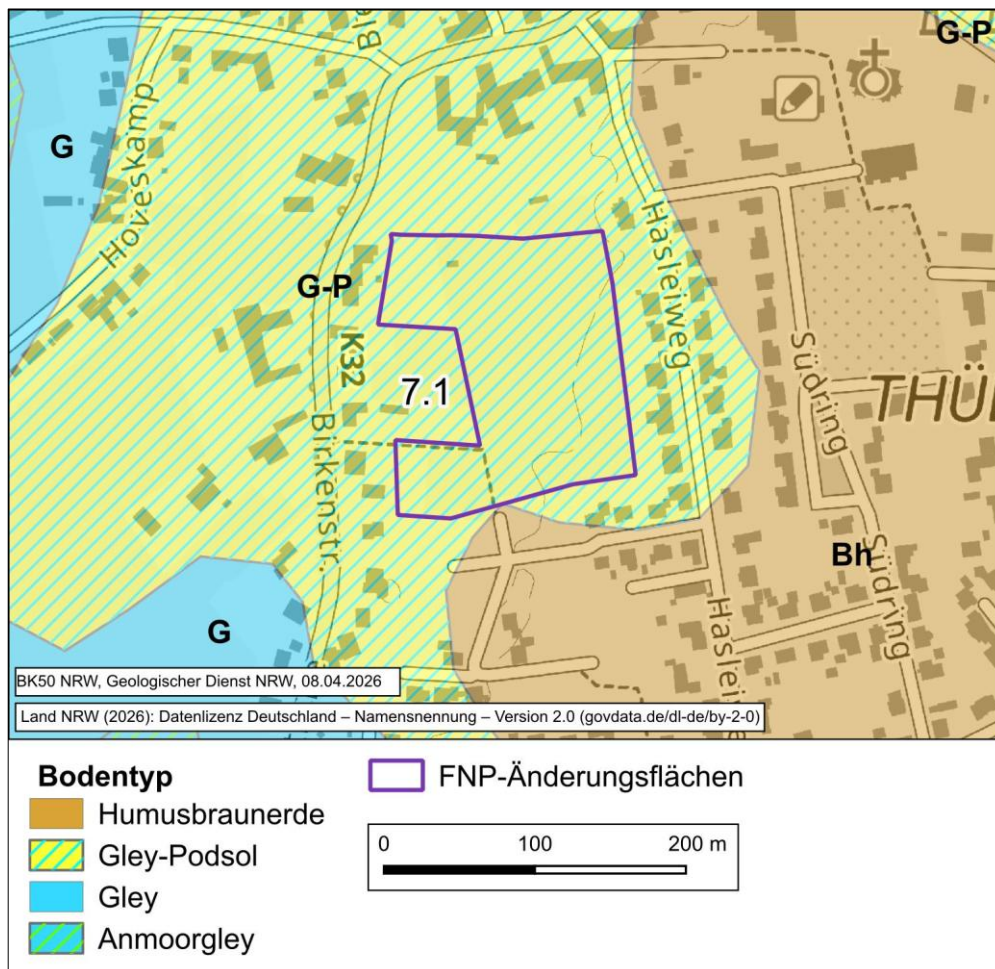


Abb. 2-3: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 7.1

Im Bereich der Fläche 7.1 steht Gley-Podsol an (Abb. 2-3). Es handelt sich um einen grundwasserbeeinflussten Sandboden. Das Grundwasser steht in einer Tiefe von 8 bis 13 dm an. Die Mittel- und Feinsande aus eis- oder nacheiszeitlichen Flugsanden sind bis in eine Tiefe von 6 - 8 dm humos, was auf eine frühere Plaggenbewirtschaftung zurückgeht. Darunter lagern Sande ohne Humusanteil in einer Mächtigkeit von 6 - 12 dm.

Im Untergrund ist karbonathaltiges Geröll und Schotter, z.T. Sand oder Schluff aus eiszeitlichen Terrassenablagerungen oder fluviatilen Ablagerungen vorhanden. Teilweise sind aber auch Lehm, Sand oder Festgestein (Tonmergelgestein) vorhanden.

Der Boden weist keine Staunässe auf. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich 7.1 nicht vorhanden. Auf dem digitalen Geländemodell sind jedoch mittelalterliche Ackerbaurelikte, sog. Wölbäcker, zu erkennen (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Februar 2026).

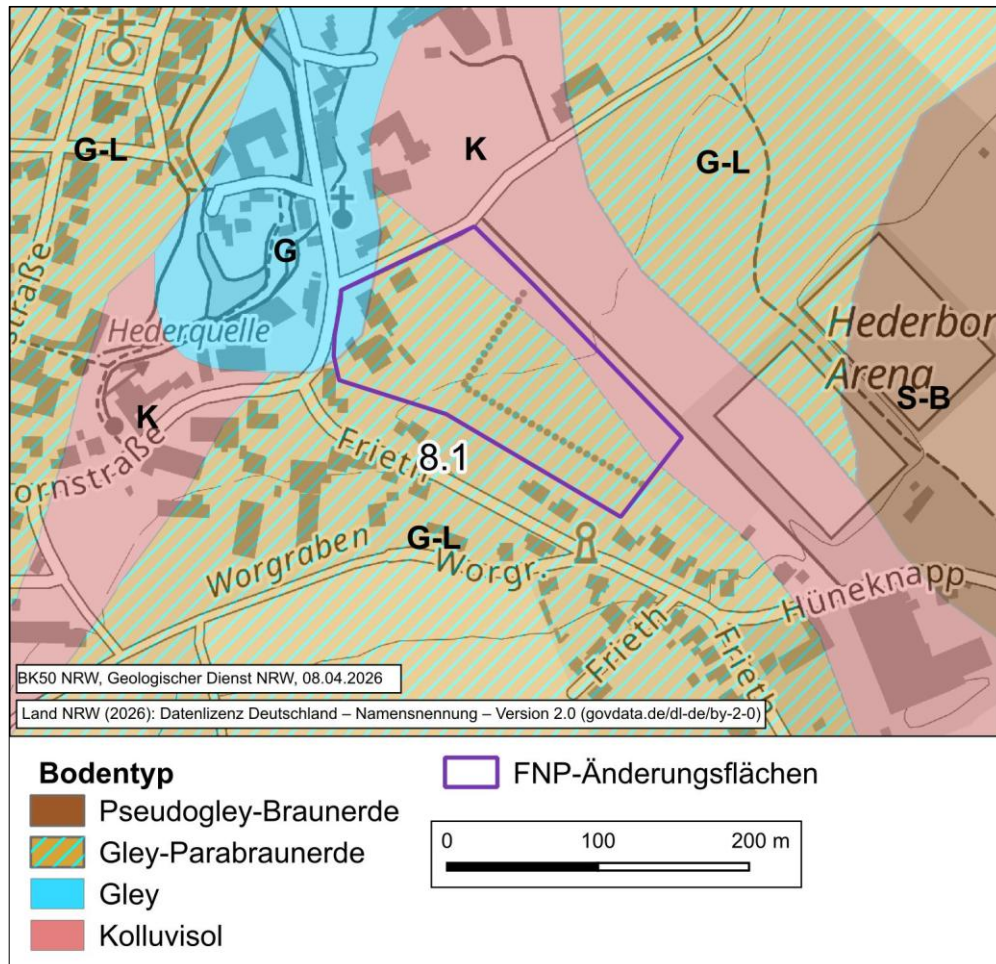


Abb. 2-4: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereichs 8.1

Im Bereich der Fläche 8.1 stehen Gley-Parabraunerden, Gley und Kolluvisol an (Abb. 2-4).

Den Großteil der Fläche nehmen die Gley-Parabraunerden ein, die z. T. pseudovergleyt sein können. Es handelt sich um tonigen Schluff und schluffigen Lehm aus eiszeitlichem Löss, stellenweise Schwemmlöss mit einer Mächtigkeit von 12 – 20 dm. Der Untergrund ist sehr heterogen ausgebildet. Es sind Festgesteine aus Kalk- oder Mergelstein, karbonathaltiges Geröll, Schotter oder Sand, aus eiszeitlichen Terrassenablagerungen sowie sandiger oder toniger Lehm der Grundmoräne vorhanden. Es handelt sich um potenziell

verkarstungsfähige Gesteine im Untergrund. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Grundwasser steht in einer Tiefe von 13 bis 20 dm an. Der Boden weist keine Staunässe auf. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und der guten Regelungs- und Pufferfunktionen zählt er zu den schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung.

Im Westen des Änderungsbereichs 8.1 steht Gley an. Der Boden wurde aus nacheiszeitlichen Bachablagerungen aus sandigem und schluffigem Lehm gebildet, die eiszeitliche Terrassenablagerungen aus karbonathaltigem Geröll, Schotter und Sand überlagern.

Das Grundwasser in einer Tiefe von 8 - 13 dm an. Der Boden weist keine Staunässe auf und gehört nicht zu den schutzwürdigen Böden.

Im Nordosten des Änderungsbereichs steht Kolluvisol an, der sich aus schluffigem, im oberen Bereich humosen Lehm aus Kolluvium gebildet hat. Es handelt sich um Verschwemmungsablagerungen, die sich infolge von Erosion in den Niederungen abgelagert haben. Voraussetzung ist eine geringe oder fehlende Vegetation als Erosionsschutz entweder natürlicherweise während eiszeitlicher Kälteperioden oder als Folge der ackerbaulichen Nutzung der Landschaft.

Der Boden weist keine Staunässe auf und ist nicht grundwasserbeeinflusst. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit und der guten Regelungs- und Pufferfunktionen zählt er zu den schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich 7.1 nicht vorhanden. Auf dem digitalen Geländemodell sind jedoch mittelalterliche Ackerbaurelikte, sog. Wölbäcker, zu erkennen (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Februar 2026).

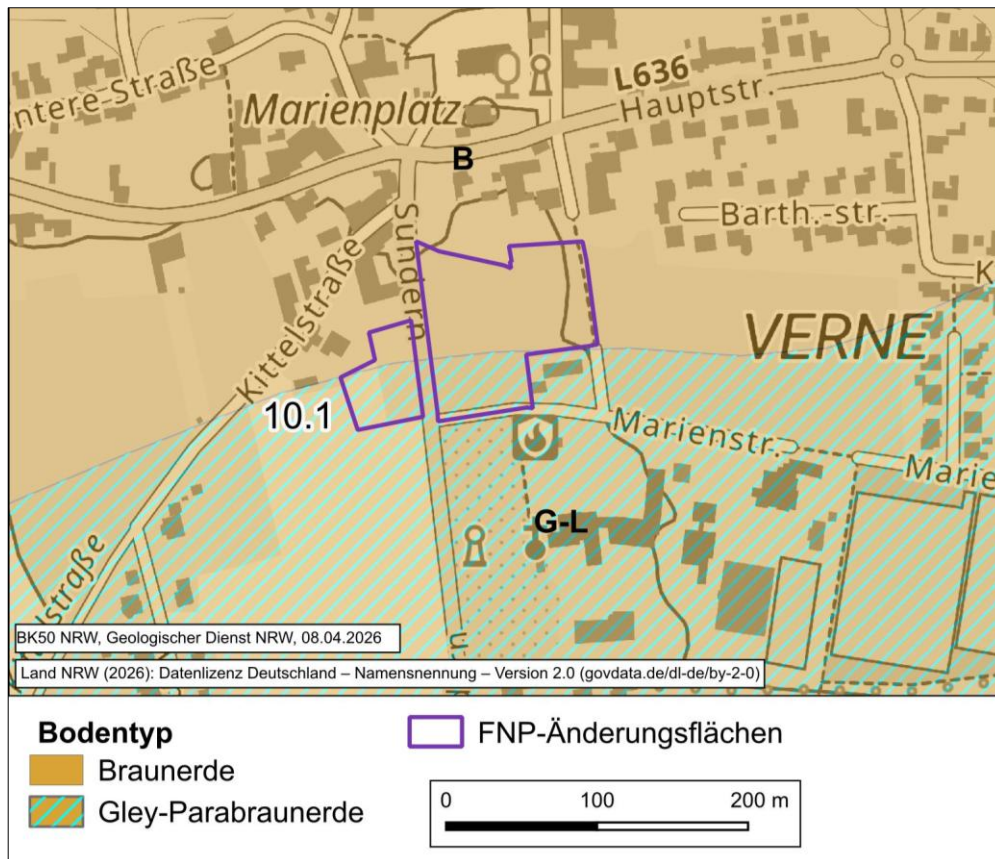


Abb. 2-5: Bodentypen innerhalb und im Umfeld des Änderungs-bereichs 10.1

Im nördlichen Bereich der Fläche 10.1 steht Braunerde, im südlichen Bereich Gley-Parabraunerde an.

Die Braunerde hat sich aus eiszeitlichen und nacheiszeitlichen schluffigen und lehmigen Sanden aus Sandlöss gebildet. Der Boden ist z. T. tiefreichend humos. Dies geht auf Plaggenbewirtschaftung zurück. Die Sande, die Mächtigkeiten bis zu 18 dm aufweisen, überlagern eiszeitliche Schluffe und Lehme, die sich aus Löss oder Solifluktion bildeten. Im Untergrund steht karbonathaltiges Geröll und Schotter, z. T. Sand aus eiszeitlichen Terrassenablagerungen an.

Der Boden ist nicht grund- oder stauwasserbeeinflusst. Er zählt aufgrund der hohen Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum zu den schutzwürdigen Böden mit hoher Funktionserfüllung aufgrund seiner Regulations- und Kühlungsfunktion.

Die Gley-Parabraunerde sich aus tonigem Schluff und schluffigem Lehm aus Löss oder Schwemmlöss zusammen mit Mächtigkeiten von 12 bis 20 dm. Im Untergrund steht Festgestein (Kalk- oder Mergelstein), karbonathaltiges Geröll oder Schotter aus eiszeitlichen Terrassenablagerungen an. Vereinzelt sind auch Sand oder Lehm der Grundmoräne bzw. durch Solifluktionsbildung vorhanden.

Das Grundwasser steht in einer Tiefe von 13 - 20 dm an. Der Boden weist keine Staunässe auf. Es handelt sich um einen schutzwürdigen Boden mit hoher Funktionserfüllung aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der Regelungs- und Pufferfunktionen.

Bodendenkmale sind im Änderungsbereich 7.1 nicht vorhanden. Auf dem digitalen Geländemodell sind jedoch mittelalterliche Ackerbau-
relikte, sog. Wölbäcker, zu erkennen (Stellungnahme des LWL-
Archäologie für Westfalen, Februar 2026).

Vorbelastungen bestehen im Änderungsbereich 8.1. durch Versiegelungen durch die vorhandenen Gebäude und versiegelten Hofflächen. Im Änderungsbereich 3.1 und 10.1 sind ebenfalls versiegelte Flächen vorhanden. Hier liegen Abschnitte der Straßen innerhalb der Änderungsbereiche (Rochusstraße, Schulstraße und Marienstraße). Durch die Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Ferner tragen Immissionen der angrenzenden Straßen bei allen Änderungsbereichen grundsätzlich zu Schadstoffbelastungen der Böden in den Gebieten bei.

Auch die landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Vorbelastung der Böden bei, u. a. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngung, Befahren, Beweidung etc. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Boden seine ökologische Funktion dennoch erfüllen kann.

In den Änderungsbereichen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen bekannt (Stellungnahme der oberen Bodenschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, Februar 2026).

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche bei Durchführung der Planung

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan wäre in den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 derzeit die Ausweisung von Bauflächen auf Ebene von Bebauungsplänen möglich. Diese Bereiche sollen jedoch im FNP nicht mehr als Siedlungsflächen, sondern als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Eine Bebauung der Flächen wird daher nicht mehr angestrebt.

Es handelt sich insgesamt um ca. 4,10 ha, die im FNP nicht mehr als Siedlungsfläche, sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden sollen.

Dagegen ist in den Änderungsbereichen 2.2, 7.1 und 8.1 die Neudarstellung von Siedlungsflächen geplant.

Vorbelastung

Altlasten

Flächenbilanz

Bei den Flächen 7.1 und 8.1 sollen die im rechtskräftigen FNP vorhandenen „Flächen für die Landwirtschaft“ zukünftig als „Wohnbauflächen“ dargestellt werden. Es handelt sich bei der Fläche 7.1 um ca. 2,29 ha und bei der Fläche 8.1 um ca. 1,60 ha, die neu als Siedlungsfläche dargestellt werden soll. Für die weiteren 0,52 ha der Fläche 8.1 ist eine Änderung der Darstellung von „Dorfgebiet-Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ vorgesehen. In der Summe werden 4,41 ha als Wohnbauflächen dargestellt, wovon 0,52 ha von einem Dorfgebiet in Wohnbauflächen umgenutzt werden sollen.

Im Änderungsbereich 2.2 soll „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ in „Flächen für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ geändert werden. Somit erfolgt hier keine Ausweitung der Siedlungsflächen. Lediglich im östlichen und westlichen Randbereich ist eine „Grünfläche“ mit einer Flächengröße von ca. 0,13 ha dargestellt, die zukünftig entfällt.

Insgesamt werden somit ca. 4,02 ha „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ im FNP zukünftig als Siedlungsflächen (Wohnbauflächen“ und Gemeinbedarfsflächen) dargestellt (2,29 ha + 1,6 ha + 0,13 ha).

Durch die Rücknahme von ca. 4,10 ha Siedlungsflächen aus dem FNP Salzkotten in „Fläche für die Landwirtschaft“ und die Neuweisung von ca. 4,02 ha in bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen in zukünftige Siedlungsflächen ist der Anteil der Siedlungsflächen im FNP insgesamt geringfügig niedriger als vor der 38. Änderung des FNP.

Da die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 im FNP nicht mehr als Siedlungsflächen, sondern als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden sollen und eine Bebauung der Flächen nicht mehr angestrebt wird, erfolgen hier keine baulichen Eingriffe in den Boden und es kommt nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Planungsrechtlich stellt dies eine Verbesserung dar, sodass die derzeitige Ackernutzung auf diesen Teilflächen und den dort vorhandenen schutzwürdigen Böden gesichert wird.

Davon stehen in den Änderungsbereichen mit einer Rücknahme der Bebauung (2.1, 3.1 und 10.1) schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung an. Auch im Änderungsbereich 2.2 (Umnutzung) stehen Böden mit hoher Funktionserfüllung an. Im Änderungsbereich 8.1 (Umnutzung + Neubebauung) steht schutzwürdiger Boden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung an.

Die Änderungsbereiche 5.1 (Rücknahme) und 7.1 (Neubebauung) weisen keine schutzwürdigen Böden auf.

**schutzwürdige
Böden**

Die Darstellungen des FNP für Siedlungsflächen wird für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1 und 10.1 zurückgenommen. Diese werden zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 3,72 ha schutzwürdiger Böden mit hoher Funktionserfüllung, die aufgrund der 38. Änderung des FNP nicht länger zur Bebauung zur Verfügung stehen, so dass diese hochwertigen Böden in ihrem derzeitigen Zustand erhalten werden können.

Demgegenüber sollen ca. 0,13 ha schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung im Änderungsbereich 2.2 und ca. 0,36 ha schutzwürdiger Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung im Änderungsbereich 8.1 neu als Siedlungsflächen im FNP ausgewiesen werden. Dadurch werden die planerischen Voraussetzungen für eine Bebauung der Gebiete geschaffen.

Insgesamt wird eine deutlich größere Fläche schutzwürdiger Böden als bisher dargestellte Siedlungsfläche aus der FNP herausgenommen und dadurch langfristig vor einer Bebauung geschützt (3,72 ha), als dass schutzwürdige neu beansprucht werden (0,49 ha). Insgesamt wirkt sich die 38. Änderung des FNP somit positiv für die Erhaltung schutzwürdiger Böden aus.

Bodendenkmale sind in den Änderungsbereichen nicht ausgewiesen. Der Änderungsbereich 5.1 grenzt unmittelbar an ein beantragtes Bodendenkmal. Da die Fläche jedoch zukünftig nicht mehr als „Gemischte Baufläche“, sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP dargestellt werden soll und keine Bebauung mehr angestrebt wird, ist eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch die FNP-Änderung auszuschließen.

Die Änderungsbereiche 7.1, 8.1 und 10.1 liegen im Bereich von mittelalterlichen Ackerbaurelikten, sog. Wölbäckern (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Februar 2026).

Die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 sind als „Wohnbauflächen“ vorgesehen, so dass die ca. 3,89 ha dieser Ackerbaurelikte verloren gehen. Dagegen wird der Änderungsbereich 10.1 aus den Siedlungsflächen des FNP herausgenommen und zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit werden ca. 1,25 ha landwirtschaftliche Fläche mit Ackerbaurelikten langfristig vor einer Überbauung geschützt. Gleichwohl sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie evtl. vorhandener Bodenfunde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Auf Ebene des FNP wird die mögliche Versiegelungsfläche geringfügig zurückgehen. Die Fläche an schutzwürdigen Böden, die im FNP als Siedlungsflächen dargestellt wird, wird verringert. Eine Beeinträchtigung von ausgewiesenen oder beantragten Boden-

Bodendenkmale

denkmalen ist nicht zu erwarten. Durch die FNP-Änderung werden jedoch mittelalterliche Ackerbaurelikte, sog. Wölbäcker überplant.

Es lassen sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die 38. FNP-Änderung ableiten. Die Auswirkungen werden als gering bewertet.

**Prognose der
Umweltaus-
wirkungen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden und Fläche	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• der Anteil der Siedlungsflächen im FNP verringert sich geringfügig • Die Darstellung von Siedlungsflächen im FNP im Bereich schutzwürdiger Böden geht zurück • Überplanung von Ackerbaurelikten, sog. Wölbäcker	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

2.2 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Nach der digitalen hydrogeologischen Übersichtskarte von NRW (1 : 250.000) liegen für die Änderungsbereiche unterschiedliche Grundwasserverhältnisse vor.

Die südlich gelegenen Änderungsbereiche 2.1, 2.2, 3.1, und 8.1 liegen im Bereich eines Festgestein-Grundwasserleiters der Oberkreide mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit. Hier sind Kalk- und Kalkmergelgesteine ausgebildet, die von Lösslehmen überlagert werden.

Die Änderungsbereiche 5.1, 7.1 und 10.1 liegen im Bereich eines Poren-Grundwasserleiters mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit, der sich aus Terrassensedimenten der Fließgewässer (Ems und obere Lippe) bildete und hauptsächlich aus Fein- und Mittelsanden zusammensetzt. Die Flurabstände sind meist gering (1 – 3 m), dadurch ist das oberflächennahe Grundwasser nur gering gegen Verunreinigungen geschützt.

Die Informationen zur Grundwasserneubildung sind mGROWA entnommen (für die Jahre 1991 bis 2020). Es handelt sich um ein Modell, das aus verschiedenen Parametern wie Bodenverhältnisse, Topografie, Klima, Verdunstung etc. die Netto-Grundwasserneubildungsrate berechnet und in Rasterquadraten darstellt. Daher können sehr unterschiedliche Werte innerhalb eines Änderungsbereichs dargestellt werden. Im Mittel liegen die Grundwasserneubildungsraten der Änderungsbereiche im mittleren Bereich für NRW.

Für die Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 3.1 wird eine mittlere Grundwasserneubildung von 150 - 180 mm/a angegeben. Für einen Großteil des Änderungsbereichs 5.1 wird eine hohe Grundwasserneubildungsrate von ca. 270 mm/a dargestellt, im östlichen Teil jedoch nur eine sehr geringe von 50 mm/a. Für den Änderungsbereich 7.1 wird eine mittlere Grundwasserneubildung zwischen 90 und 220 mm/a dargestellt. Für den Änderungsbereich 8.1 werden unterschiedliche Grundwasserneubildungsraten von niedrig bis hoch zwischen 50 und 270 mm/a angezeigt, so dass insgesamt von einer mittleren Grundwasserneubildungsrate ausgegangen werden kann. Für die westliche Teilfläche des Änderungsbereichs 10.1 wird eine hohe Grundwasserneubildung von 245 mm/a dargestellt, für die östliche Teilfläche eine geringe Grundwasserneubildung von 60 mm/a.

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs 8.1 verläuft ein Graben (Abb. 2-19). Westlich des Änderungsbereichs liegt das Hederquellgebiet, in ca. 40 m Entfernung verläuft die Heder.

**Grundwasser-
verhältnisse**

**Grundwasser-
neubildungs-
rate**

**Oberflächen-
gewässer**

Die Änderungsflächen 2.1, 3.1 und 2.2 liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Salzkotten in der Schutzzone III B. Die weiteren Änderungsbereiche liegen außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Alle Änderungsbereiche liegen außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete.

Die Starkregengefahrenkarte (Geoportal NRW) stellt die Simulationsergebnisse zu möglichen Starkregenereignissen dar. Für die Änderungsbereiche werden unterschiedliche Betroffenheiten bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen dargestellt, die statistisch alle 100 Jahre auftreten. Diese Informationen sind bei der späteren Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Zur Veranschaulichung wurden Abbildungen für die Änderungsbereiche 2.2, 7.1 und 8.1 erstellt, die zukünftig als Bauflächen im FNP dargestellt werden sollen und damit teilweise versiegelt werden können (s. Abb. 2-6 bis Abb. 2-8).

Für den Änderungsbereich 5.1 sind bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1 und 2.2 werden in Randbereichen bzw. kleinflächig Wassertiefen zwischen 10 bis 30 cm dargestellt (Abb. 2-6).

Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Starkregengefahrenkarte

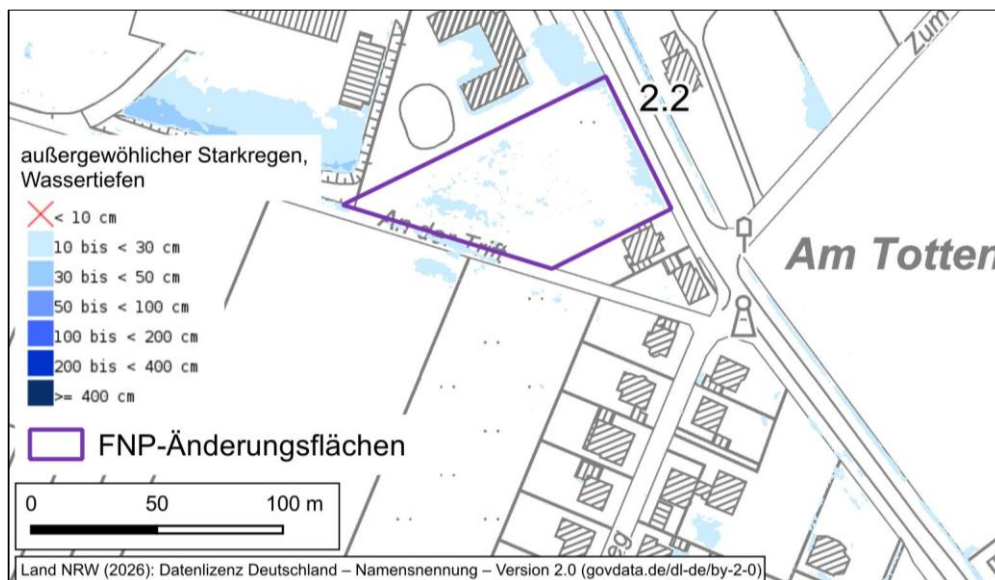


Abb. 2-6: Starkregengefahrenkarte für außergewöhnliche Starkregenereignisse im Änderungsbereich 2.2

Quelle: Geoportal NRW, Zugriff: 20.04.2026

Für den Änderungsbereich 7.1 sind im nördlichen Teil der Fläche Wassertiefen bis 50 cm dargestellt (Abb. 2-7).

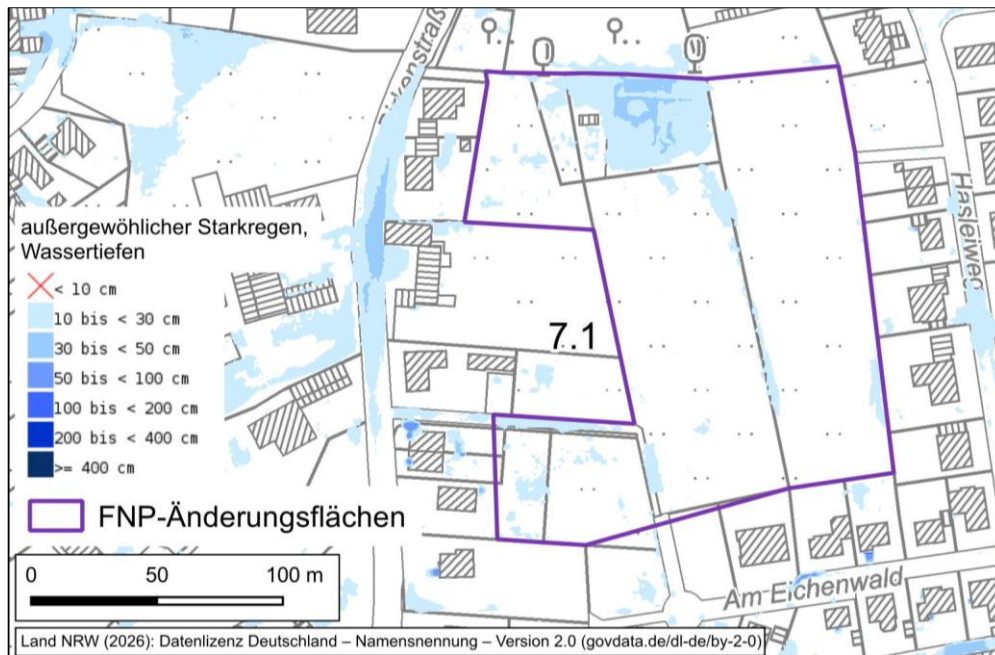


Abb. 2-7: Starkregengefahrenkarte für außergewöhnliche Starkregenereignisse im Änderungsbereich 7.1

Quelle: Geoportal NRW, Zugriff: 20.04.2026

Für einen Großteil des Änderungsbereichs 8.1 werden bei außergewöhnlich Starkregenereignissen keine Überflutungen dargestellt. Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft ein Graben. Hier sind Überflutungstiefen bis 50 cm dargestellt. Im Norden werden kleinflächig Tiefen bis 1 m dargestellt (Abb. 2-8).

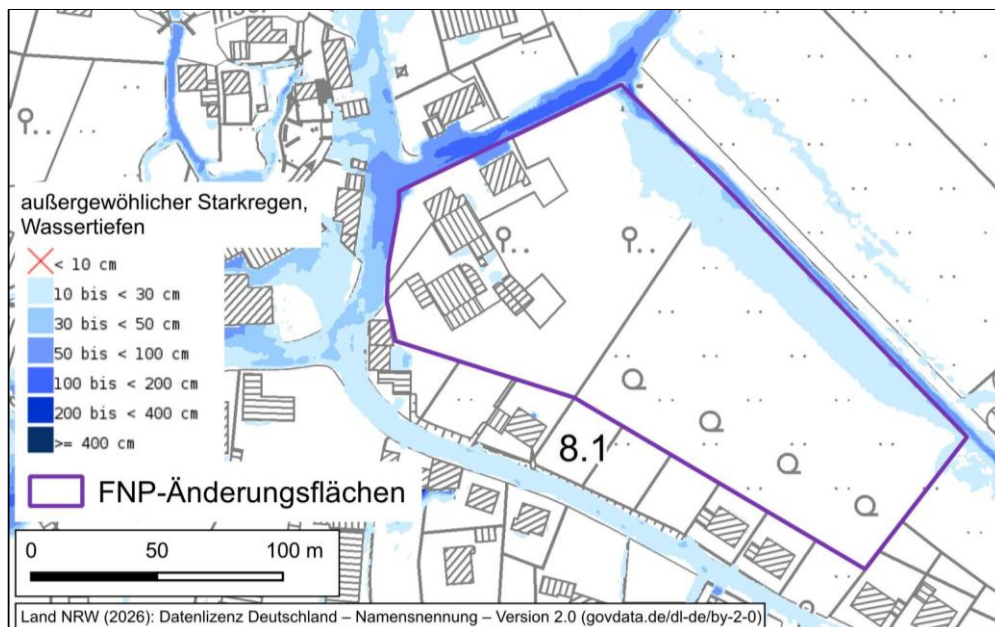


Abb. 2-8: Starkregengefahrenkarte für außergewöhnliche Starkregenereignisse im Änderungsbereich 8.1

Quelle: Geoportal NRW, Zugriff: 20.04.2026

Für kleine Bereiche der östlichen Teilfläche des Änderungsbereichs 10.1 liegen ebenfalls Wassertiefen bis 50 cm bei außergewöhnlichen Regenereignissen vor, im östlichen Teil bis 30 cm.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Versiegelte Bodenschichten stehen grundsätzlich nicht mehr zur Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung. Durch die Ausweisung von Siedlungsflächen im FNP werden die planerischen Voraussetzungen für die verbindliche Bebauungsplanung geschaffen und damit Versiegelungen durch Gebäude und Nebenanlagen vorbereitet.

Im Fall der 38. Änderung des FNP der Stadt Salzkotten sollen insgesamt 4,02 ha unversiegelte Flächen, die im FNP derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ dargestellt sind in bebaute Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen) umgewandelt werden. Demgegenüber sollen insgesamt ca. 4,10 ha nicht mehr als Siedlungsfläche, sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ im FNP dargestellt werden.

Durch die Rücknahme von ca. 4,10 ha Siedlungsflächen aus dem FNP Salzkotten in „Fläche für die Landwirtschaft“ und die Neuausweisung von ca. 4,02 ha in Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen ist der Anteil der Siedlungsflächen im FNP insgesamt geringfügig niedriger als vor der 38. Änderung des FNP.

Die Grundwasserneubildungsraten der Änderungsbereiche waren überwiegend im mittleren Bereich. Es gibt keine großen Unterschiede zwischen den Bereichen die neu als Siedlungsflächen ausgewiesen werden sollen und denen die zukünftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden sollen.

Somit sind negative Folgen für das Grundwasser durch die 38. FNP-Änderung nicht abzusehen.

Oberflächengewässer sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden. Jedoch verläuft entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs 8.1 ein Graben. Bei der Bebauung der Flächen muss sichergestellt werden, dass sich keine negativen Auswirkungen diesbezüglich ergeben. Die Versickerung bzw. die Ableitung des Niederschlagswassers ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicher zu stellen. Dabei ist vorrangig die Versickerungseignung des Bodens zu prüfen. Für die bisher im FNP dargestellten jedoch nicht bebauten Siedlungsbereiche ergeben sich keine Veränderungen zum derzeitigen Zustand. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Das Wasser kann weiterhin versickern.

Die Änderungsflächen 2.1, 3.1 und 2.2 liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Salzkotten in der Schutzzone III B. Die Festsetzungen des Wasserschutzgebietes sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu beachten.

Bei der Bebauungsplanung muss der Schutz der Gebäude vor extremen Niederschlagsereignissen berücksichtigt werden.

Für das Schutzgut Wasser sind im Vergleich zum wirksamen FNP keine negativen Auswirkungen durch die 38. FNP-Änderung zu erwarten.

Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete

Starkregenvorsorge

Prognose der Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- Keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung - keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete - Wasserschutzgebiet im Rahmen der Bebauungsplanung für den Änderungsbereich 2.2 beachten - Oberflächengewässer im Rahmen der Bebauungsplanung für den Änderungsbereich 8.1 beachten	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Die unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen der Änderungsbereiche weisen ein Freilandklima mit einem ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf. Sie stellen Regenerationsräume, insbesondere für die angrenzenden Siedlungsräume dar, die für die Frischluft- und Kaltluftzufuhr, aber auch für den Abbau bzw. die Vermischung von Schadstoffen mit unbelasteten Luftmassen sorgen. Die Kaltluft fließt dem Gefälle des Geländes folgend ab. Dadurch entstehen Kaltluftströme.

Alle Änderungsbereiche weisen landwirtschaftliche Flächen mit einem Freilandklima auf. Die Änderungsbereiche 2.1 und 3.1, 5.1, 7.1, den südlichen Teil des Änderungsbereichs 8.1 und den östlichen Teil des Änderungsbereichs 10.1 werden im Klimaatlas NRW als Kaltluftproduktionsflächen dargestellt. Der Änderungsbereich 2.2 liegt zudem in Einflussbereich eines flächenhaften Kaltluftaustauschbereichs der von den landwirtschaftlichen Flächen im Süden und Südwesten kommend nach Norden/Nordosten strömt (Klimaatlas LANUK NRW, Zugriff 22.04.2026).

Der Norden des Änderungsbereichs 8.1 ist bereits mit einer Hofanlage und einem Wohngebäude bebaut. Dieser Bereich weist ein Vorstadtklima auf. Bebaute und versiegelte Flächen stellen Wärmeinseln dar, in denen tagsüber erhöhte Temperaturen auftreten und nachts ein eingeschränktes Abkühlungsverhalten zu beobachten ist. Insgesamt liegen hier aber keine bioklimatisch belastenden Verhältnisse vor.

Im Westen des Änderungsbereichs 10.1 ist eine Sukzessionsfläche mit Gehölzbewuchs vorhanden. Hier herrscht ein Grünflächenklima mit ausgleichender Wirkung auf angrenzende Siedlungsflächen. Die nächtliche Abkühlung ist geringer als bei Flächen mit Freilandklima. Die Gehölze bewirken durch die Filterwirkung der Blätter und Nadeln eine hohe Luftreinigung.

Durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld der Änderungsbereiche bestehen Geruchsbelastungen. Da in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 Wohnnutzungen geplant sind, wurden Gutachten für diese Bereiche erstellt, auf die in Kap. 2.6 (Schutzgut Mensch) eingegangen wird. Darüber hinaus liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Daten oder Hinweise zur Luftschadstoffbelastung für die Änderungsbereiche vor. Gleichwohl ist anzunehmen, dass Vorbelastungen durch die vorhandenen Straßen bestehen. Aufgrund der guten Durchlüftung ist davon auszugehen, dass durch den Straßenverkehr keine Grenzwerte überschritten werden.

***klimatische und
lufthygienische
Verhältnisse***

Vorbelastung

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bei Durchführung der Planung

Durch die 38. Änderung des FNP werden die Voraussetzungen geschaffen in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 ca. 3,89 ha klimaaktive Flächen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche zu versiegeln. Versiegelte Flächen tragen durch eine hohe Wärmespeicherefähigkeit zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und zur Verringerung der Temperaturdifferenzen zwischen Tag und Nacht bei, d. h. es werden neue Wärmeinseln entstehen.

Für den Änderungsbereich 2.2 ist bereits im rechtskräftigen FNP Gewerbegebiet und in Randbereichen „Grünfläche“ dargestellt. Im Rahmen der FNP-Änderung soll hier eine „Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr“ festgesetzt werden. Somit ergibt sich ein Verlust von ca. 0,13 ha klimaaktiver Fläche für die entfallende Grünfläche.

Demgegenüber wird für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 keine Entwicklung von Siedlungsflächen mehr angestrebt. Durch die zukünftige Darstellung im FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ bleiben die vorhandenen lokalklimatischen Ausgleichsflächen mit Freilandklima und Grünflächenklima erhalten und können ihre Funktion dauerhaft erfüllen. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt ca. 4,10 ha. Somit bewirkt die FNP-Änderung insgesamt keinen weiteren Verlust klimaaktiver Flächen.

Der Änderungsbereich 2.2 liegt im Einflussbereich eines flächenhaften Kaltluftaustauschbereichs. Durch den Bau eines Feuerwehrgebäudes wird der Kaltluftstrom gebremst. Der Kühlungseffekt des Kaltluftbereichs für die nördlich angrenzenden Siedlungsflächen wird verringert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der gesamten Ortslage keine bioklimatisch belastenden Verhältnisse wie in dicht besiedelten Gebieten vorliegen. Der Änderungsbereich 2.2 grenzt an den Außenbereich und auch die nördlich anschließenden Siedlungsflächen grenzen im Osten/Südosten an Offenlandbereiche an, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Für den Änderungsbereich ist bereits im rechtskräftigen FNP Gewerbegebiet dargestellt, so dass die 38. FNP-Änderung keinen weiteren klimatische Beeinträchtigungen in diesem Bereich verursacht.

Bei der Bebauungsplanung sollten die lokalklimatischen Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung berücksichtig und Maßnahmen zum Schutz der Folgen des Klimawandels (insbesondere Hitzeschutz) festgesetzt werden, beispielsweise durch die Festsetzung der GRZ, Satzungen zur Bepflanzung und Begrünung und Versickerung des Niederschlagswassers.

Vegetationsbestände können grundsätzlich zur Verbesserung des Mikroklimas im Änderungsbereich beitragen. Bepflanzungen bewirken

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

eine Verbesserung der Luftqualität durch Bindung von Stäuben und Schadgasen. Sie wirken ausgleichend auf das Standortklima und vermindern die o. g. Temperaturdifferenzen.

Ebenso können Fassadenbegrünungen mit heimischen Rank- und Kletterpflanzen sowie Dachbegrünungen zur Verbesserung des Kleinklima beitragen. Das Blattwerk erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Staub und sonstige Immissionen. Ferner puffert das Blattwerk durch die Verdunstung von Niederschlagswasser Mikroklimaschwankungen ab. Die eher monotonen Fassaden und Dächer werden optisch belebt und aufgewertet und bieten zusätzlichen Lebensraum für die Fauna.

Allgemein wirkt die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen und hat somit einen grundsätzlich positiven Effekt auf das Schutzgut Klima. Gemäß § 42a und § 48 der Bauordnung für das Land NRW sind bei der Errichtung von Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu installieren und zu betreiben, sofern keine Gründe dagegensprechen.

Es wird empfohlen, entsprechende Maßnahmen über Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Klima und Luft sind im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan geringe Auswirkungen durch die 38. Änderung des FNP zu erwarten.

**Prognose der
Umweltaus-
wirkungen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- kein zusätzlicher Verlust klimaaktiver Flächen - Veränderung des Kleinklimas in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 - geringe Beeinträchtigung eines flächenhaften Kaltluftaustauschbereichs (Änderungsbereich 2.2)	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Eine Begehung der Änderungsbereiche erfolgte im April 2026. In diesem Zusammenhang wurden die Biotop- und Lebensraumstrukturen in den Änderungsbereichen erfasst.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Bestandsaufnahme für die einzelnen Flächen kurz beschreiben.

Änderungsbereich 2.1

Der Änderungsbereich 2.1 liegt am Siedlungsrand von Oberntudorf. Im Süden schließt sich die freie Landschaft an. In einem Großteil des Änderungsbereichs 2.1 ist eine intensiv genutzte Ackerfläche vorhanden (Abb. 2-9: Ackerfläche im Änderungsbereich 2.1 (Blick O nach W)Abb. 2-9).

**Biotop -
strukturen**



Abb. 2-9: Ackerfläche im Änderungsbereich 2.1 (Blick O nach W)

Zudem liegen die Gartenflächen von zwei Wohngebäuden der Rochusstraße innerhalb des Änderungsbereichs. Die Gärten sind von einer Hecke, die sich aus lebensraumtypischen Arten wie Liguster (*Ligustrum*), Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Obstgehölzen aber auch nicht lebensraumtypischen Arten u.a. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Fichte (*Picea*) zusammensetzt. Diese stellt ein geeignetes Habitat für gebüschbrütende Vogelarten dar. Ein Großteil der Gartenfläche wird von Zierrasen geprägt.

Änderungsbereich 3.1

Der Änderungsbereich 3.1 schließt nördlich an den Änderungsbereich 2.1 an. Die Fläche ist durch kleinflächige extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden geprägt, die auch lebensraumtypische Gehölze insbesondere Obstgehölze jungen bis mittleren Alters aufweisen. Auch Gartenflächen liegen innerhalb des Änderungsbereichs. Es sind Gartenhütten und ein Unterstand für Tiere vorhanden. Die Rochusstraße bildet die südliche Grenze des Änderungsbereichs 3.1. Sie wird von einer Allee aus jungen Apfelbäumen gesäumt.



Abb. 2-10: Grünlandflächen mit Gehölzen und Tierunterstand im Änderungsbereich 3.1 (Blick NO nach SW)

Änderungsbereich 2.2

Der Änderungsbereich 2.2 liegt ca. 320 m südöstlich des Änderungsbereichs 2.1, ebenfalls am Siedlungsrand. Hier ist eine Brachfläche entwickelt. Diese war zum Zeitpunkt der Begehung am 21. April 2026 zum Teil frisch gegrubbert, so dass Offenboden vorhanden war. In den bewachsenen Bereichen waren neben Grünlandarten auch Arten der Ruderalfluren entwickelt, wie beispielsweise Mittleres Barbarakraut (*Barbarea intermedia*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*) etc. Die Heckenstrukturen an der südlichen Grenze des Änderungsbereichs waren zum Zeitpunkt der Begehung bereits gerodet. Entlang der Vom-Stein-Straße im Nordosten des Änderungsbereichs verläuft eine Baumreihe lebensraumtypischer Arten (u. a. Stieleichen) mit geringem bis mittlerem Baumholz. In einem der Bäume war ein Vogelnest vorhanden. Die Baumreihe liegt außerhalb des Änderungsbereichs.



Abb. 2-11: Brachfläche im Änderungsbereich 2.2
(Blick NO nach SW)



Abb. 2-12: Vogelnest in einem Straßenbaum an der Vom-Stein-Straße auf Höhe des Änderungsbereichs 2.2

Änderungsbereich 5.1

Der Änderungsbereich 5.1 liegt am Siedlungsrand von Scharmede und öffnet sich nach Süden zur offenen Landschaft. Die Fläche selbst wird ackerbaulich genutzt und war zum Zeitpunkt der Begehung mit Wintergetreide bestellt war. Der Änderungsbereich grenzt an die Eschenstraße (K 32), die von Straßenbäumen, insbesondere Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*) mittleren Alters, gesäumt ist.



Abb. 2-13: Ackerfläche im Änderungsbereich 5.1 (Blick W nach O)

Änderungsbereich 7.1

Der Änderungsbereich 7.1 liegt innerhalb der Siedlungsbebauung von Thüle. Die Flächen sind im Westen, Süden und Osten von Wohngebäuden mit Gartengrundstücken umgeben. Im Norden schließen Grünlandflächen an.

Im Änderungsbereich sind mäßig artenreiche Intensivgrünlandflächen prägend, die überwiegend als Weide für Kühe und Hühner genutzt werden.

Im Norden ist brachgefallenes Grünland vorhanden. Hier sind vor allem Gräser und Kräuter des Intensivgrünlands, aber stellenweise auch Ruderalarten wie (*Urtica*), Goldrute (*Solidago*) und Gehölzsukzession ausgebildet. Die Flächen werden zudem als Lagerflächen für Holz und Geräte etc. genutzt. Zudem steht hier ein verfallender Schuppen.

Im Westen reicht die Gartennutzung bis in den Geltungsbereich der Fläche zur FNP-Änderung herein. Es sind Wiesen vorhanden, die stellenweise auch Magerkeitszeiger, wie Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) aufweisen, mit einzelnen Ziergehölzen, wie Forsythie und Flieder. Im Südwesten befindet sich ein weiterer Unterstand für Tiere.

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs 7.1 ist eine Stieleiche mit sehr starkem Baumholz entwickelt mit Holundergebüsch im Unterwuchs.

Weitere prägende Gehölzstrukturen sind im Randbereich, jedoch außerhalb des Änderungsbereichs vorhanden. Die Kronen reichen jedoch bis in den Änderungsbereich hinein. Im Norden stehen Stieleichen mit starkem bis sehr starkem Baumholz. Im Westen steht eine Baumreihe aus lebensraumtypischen Arten wie Feldahorn und Hainbuche mit mittlerem bis starkem Baumholz.

An den Gehölzen wurden im Rahmen der Begehung keine tief ausgefaulten Astlöcher oder Spechthöhlen festgestellt, jedoch sind Totholz-äste, abgeplatzte Rinde, kleine Astlöcher und Hackspuren von Spechten vorhanden, die potenziell als Verstecke für Fledermäuse geeignet sind.

Im Südwesten verläuft ein geschotterter Fuß- und Radweg durch den Änderungsbereich.

Im Rahmen der Begehung im April 2026 wurden im Bereich der Grünlandflächen Schwalben bei der Nahrungssuche beobachtet.



Abb. 2-14: Weiden im Änderungsbereich 7.1 (Blick S nach N)



Abb. 2-15: prägende Stieleiche innerhalb des Änderungsbereichs 7.1



Abb. 2-16: brachgefallenes Grünland mit Holzlager und verfallendem Schuppen im Nordosten der Fläche 7.1

Änderungsbereich 8.1

Der Änderungsbereich 8.1 liegt am Siedlungsrand von Upsprunge. Im Süden grenzen Einfamilienhäuser mit Gärten an, im Norden und Nordwesten die Hederbornstraße und die Straße Fielsche Feld. Im Nordosten beginnt die freie Landschaft.

Die Fläche gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im Nordosten ist eine Hofanlage mit Haupt- und Nebengebäuden aus dem Jahr 1896 vorhanden sowie ein Wohnhaus mit Garten. Bei den weiteren Flächen des Änderungsbereich handelt es sich um Intensivgrünland, das als Weide für Schafe genutzt wird. Die gliedernden Gehölze zwischen den Grünlandparzellen waren zum Zeitpunkt der Begehung im April 2026 gefällt bzw. sehr stark zurückgeschnitten.

Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft ein Graben, der von lebensraumtypischen Gehölzen mit geringem Baumholz gesäumt ist, u. a. Obstbäumen, Gemeine Eschen und Weiden (Abb. 2-19). Zum Zeitpunkt der Begehung im April 2026 führte der Graben kein Wasser.

Die Hofgebäude weisen Einflugmöglichkeiten auf und sind potenziell als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten geeignet.



Abb. 2-17: Hofgebäude und Wohnhaus im Nordwesten des Änderungsbereichs 8.1 (Blick SO nach NW)



Abb. 2-18: Grünland mit stark zurückgeschnittenen Bäumen im Änderungsbereich 8.1 (Blick SW nach NO)



Abb. 2-19: Graben mit Gehölzen entlang der nordöstlichen Grenze des Änderungsbereichs 8.1 (Blick SO nach NW)

Änderungsbereich 10.1

Der Änderungsbereich 10.1 gliedert sich in eine östliche und eine westliche Teilfläche. Die östliche Teilfläche ist von Intensivgrünland geprägt. Im Bereich des Grünlandes ist eine Hecke aus lebensraumtypischen Arten wie Hasel und Holunder ausgebildet.

Die westliche Teilfläche weist eine gärtnerisch genutzte Fläche auf, die zum Zeitpunkt der Begehung im April 2026 frisch umgebrochen war, sowie eine Sukzessionsfläche. Die Gartenfläche wird auch zur Lagerung von Boden, Geräten und Holz genutzt und weist einen Unterstand auf. Im Bereich der Sukzessionsfläche sind Gehölze jungen bis mittleren Alters lebensraumtypischer Arten sowie Ruderalfluren mit Brennnessel ausgebildet. Im Norden der Fläche ist eine Stieleiche mit starkem Baumholz vorhanden. Im Bereich der Fläche lagern zudem Geräte und Müll (Abb. 2-23).



Abb. 2-20: Grünland und Hecke (links) im Änderungsbereich 10.1 (Blick SO nach NW)



Abb. 2-21: gärtnerisch genutzte Fläche im Änderungsbereich 10.1 (Blick N nach S)

An den Gehölzen innerhalb der Änderungsbereiche wurden im Rahmen der Begehung keine tief ausgefaulten Astlöcher oder Spechthöhlen festgestellt. Jedoch weist die Stieleiche mit starkem Baumholz im Änderungsbereich 7.1 sowie die an den Änderungsbereich 7.1 angrenzende Bäume Totholzäste, abgeplatzte Rinde und kleine Astlöcher auf, die potenziell als Verstecke für Fledermäuse geeignet sind. Teilweise weist das Totholz Hackspuren von Spechten auf, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Horste von Greifvögeln wurden in den Änderungsbereichen nicht festgestellt. Ein Nest wurde an einem Straßenbaum nahe des Änderungsbereichs 2.2 festgestellt. Die weiteren Gehölzstrukturen in den Änderungsbereichen sind als Lebensraum für Hecken- und Gebüschbrüter geeignet.

Die Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert im Änderungsbereich 8.1 weisen Einflugmöglichkeiten auf und sind potenziell als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten geeignet. Der verfallende Schuppen im Änderungsbereich 7.1 ist ebenfalls potenziell als Lebensstätte für gebäudebewohnende Vogelarten, wie beispielsweise Schwalben oder Fledermäuse geeignet.

**Lebensraum-
strukturen,
Fauna
(Artenschutz)**



Abb. 2-22: Spechtspuren an einem Totholzast der Stieleiche im Änderungsbereich 7.1

Die NZO-GmbH wurde mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags beauftragt (NZO-GMBH 2026a). Für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1, die der Rücknahme von MD-Gebieten dienen, ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine nachteiligen Veränderungen zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Änderungsbereiche 2.2, 7.1 und 8.1 ergeben sich unterschiedliche Betroffenheiten der Arten durch die FNP-Änderung. Für den Änderungsbereich 2.2 ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch das Vorhaben. Im Änderungsbereich 7.1 ist das Vorkommen von fünf Fledermausarten und sieben planungsrelevanten Vogelarten nicht sicher auszuschließen. Für den Änderungsbereich 8.1 von drei Fledermausarten und neun planungsrelevanten Vogelarten nicht auszuschließen.

Wie in Kap. 1.2 beschrieben, liegen die Änderungsbereiche außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen. Aufgrund der Nähe einiger Änderungsbereiche zu Natura-2000-Gebieten erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (NZO-GMBH 2026b).

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine schutzwürdigen Biotope des Biotopkatasters des Landes NRW.

Die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1. liegen im Bereich von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Abb. 1-20 und Abb. 1-21). Die Fläche 5.1 grenzt an eine Biotopverbundfläche (Abb. 1-19). Die weiteren Änderungsbereiche liegen außerhalb von Biotopverbundflächen.

Der Änderungsbereich 7.1 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Grünland-Waldkomplexe und Erlbachaue bei Thüle“ (VB-DT-PB-4217-0012) (Abb. 1-20). Der Änderungsbereich 8.1 liegt im Bereich der

Schutzgebiete

Biotopverbundfläche „Grünland und Feldgehölz bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz“ (VB-DT-PB-4317-0004) (Abb. 1-21). Der Änderungsbereich 5.1. grenzt an die Biotopverbundfläche „Westfels, Schley südlich Salzkotten und Ackerbereiche östlich Thüle“ (VB-DT-PB-4317-0011) (s. Abb. 1-19). Die Schutzziele der Flächen werden im Rahmen der Prognose auf der nachfolgenden Seite erläutert.

Vorbelastungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen durch den Straßenverkehr innerhalb und im direkten Umfeld der Änderungsbereiche und die damit verbundenen Licht-, Lärm- und Abgasbelastungen.

Ferner bestehen im nordöstlichen Teil des Änderungsbereich 7.1 und im westlichen Teil des Änderungsbereich 10.1 Vorbelastungen durch die Lagerung von Geräten, Material und Müll (Abb. 2-23).

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere bei Durchführung der Planung

Die 38. FNP-Änderung ermöglicht die Überplanung und Beseitigung der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen in den Änderungsbereichen 2.2, 7.1 und 8.1. durch die Ausweisung von Wohnbauflächen und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Die vorhandenen Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen) werden durch Gebäude, Erschließungsstraßen, versiegelte Hofflächen und Gartenflächen ersetzt.

Gleichzeitig werden gemischte Bauflächen und Dorfgebiete in den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 zurückgenommen, so dass diese Flächen entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Offenland erhalten werden.

Dabei unterscheiden sich die Biotopstrukturen in den einzelnen Änderungsbereichen. Die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1, die für die Entwicklung von neuen Wohnsiedlungen vorgesehen sind, sind von Grünlandflächen geprägt. Der Änderungsbereich 2.2 weist eine Brachfläche auf und ist zu einem Großteil bereits im derzeit rechtskräftigen FNP als Siedlungsfläche dargestellt.

In den Änderungsbereichen, in denen die Rücknahme der bisher dargestellten gemischten Bauflächen geplant ist, sind Ackerflächen (Änderungsbereich 2.1 und 5.1), Grünlandflächen (Änderungsbereich 3.1 und 10.1, östlicher Teil) sowie Gartenflächen und Gehölzsukzession (Änderungsbereich 10.1, westlicher Teil) vorhanden.

Somit werden wird durch die Änderung des FNP insgesamt mehr Grünlandflächen überplant zugunsten von Acker- sowie Gartenflächen.

Vorbelastung

Auswirkungen auf Biotop

Auswirkungen auf den Biotop- verbund

Durch die Änderung des FNP werden Biotopverbundflächen überplant. Der Änderungsbereich 7.1 liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „Grünland-Waldkomplexe und Erlbachaue bei Thüle“ (VB-DT-PB-4217-0012) (Abb. 1-20). Schutzziel ist der Erhalt von Dauergrünland und naturnahen Waldbeständen insbesondere in der Niederung des Erlbachs als Lebensraum für typische und z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld. Die Fläche weist eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf.

Durch die Überplanung als Wohnbauflächen geht ein Grünlandkomplex dauerhaft verloren. Die Biotopverbundfläche verkleinert sich um ca. 3 %. Die südlichen angrenzenden Flächen gehörten ebenfalls zur Biotopverbundfläche. Hier war ein Eichenwäldchen vorhanden, dass jedoch bereits gerodet und bebaut wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Flächen innerhalb der Siedlungsbebauung handelt. Die Erlbachaue wird durch die Planung nicht berührt. Weitere Grünlandflächen befinden sich am westlichen Siedlungsrand von Thüle.

Der Änderungsbereich 8.1 liegt im Bereich der Biotopverbundfläche „Grünland und Feldgehölz bei Upsprunge, Ahden und Oberntudorf-Bosenholz“ (VB-DT-PB-4317-0004) (Abb. 1-21). Es handelt sich um ein Trittsteinbiotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Ziel ist der Schutz der Grünland- und Gehölzbestände mit z. T. hoher Strukturvielfalt in einer ackerwirtschaftlich intensiv genutzter Börde-landschaft.

Durch die Überplanung als Wohnbauflächen geht ein Grünlandkomplex dauerhaft verloren. Die Biotopverbundfläche verkleinert sich um ca. 1,7 %. Weitere Grünlandflächen befinden sich entlang der Hederaue in nördliche Richtung. Nach Nordosten öffnet sich das Gebiet in die intensiv ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft.

Es wird empfohlen, die Eingriffe in Biotope im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den Ersatz der vorhandenen klein-räumig strukturierten Grünlandnutzungen an anderer Stelle auszu-gleichen.

Die Eingriffe in Biotope, die sich durch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in den Bereichen 2.2, 7.1 und 8.1 ergeben sind über die Eingriffsregelung zu kompensieren. Eine konkrete Biotoptypen-kartierung ist auf Ebene des FNP nicht vorgesehen. Es wird empfohlen diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Eingriffsermittlung durchzuführen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Grünland je nach Ausprägung vergleichsweise hohe Wertigkeiten erreichen kann. Dies kann potenziell dazu führen, dass die benötigten Flächen zum

Ausgleich der Eingriffe die durch Bebauung in Anspruch genommene Flächengröße deutlich übersteigt.

Der Änderungsbereich 5.1. grenzt an die Biotopverbundfläche „Westfels, Schley südlich Salzkotten und Ackerbereiche östlich Thüle“ (VB-DT-PB-4317-0011). Es handelt sich um eine großflächige Ackerlandschaft mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Durch die Rücknahme der Darstellung von gemischten Bauflächen und die Ausweisung von Fläche für die Landwirtschaft im Änderungsbereich 5.1 wird die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gesichert, was dem Biotopverbund zugutekommt.

Da die Änderungsbereiche außerhalb von Schutzgebieten liegen sind Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung auszuschließen.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist festzuhalten, dass durch die 38. FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Heder mit Thüler Moorkomplex“ (DE-4317-303) oder das Vogelschutzgebiet „VSG-Hellwegbörde“ (DE-4415-401) zu erwarten sind. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten. Des Weiteren ist keine negative Beeinflussung der charakteristischen Arten sowie sonstiger bedeutsamer wildlebender Arten anzunehmen (NZO-GMBH 2026b).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass für die Änderungsbereiche 2.1, 2.2, 3.1, 5.1 und 10.1 artenschutzrechtliche Konflikte durch die FNP-Änderung auszuschließen sind. Für die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 sind artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen stehen Belange des strengen Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegen (NZO-GMBH 2026a).

Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse (Änderungsbereich 7.1 und 8.1)

Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden mit Quartierpotenzial (geeigneten Einflugmöglichkeiten) muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausarten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden. Zusätzlich bedarf es einer vorherigen Kontrolle der Gebäude vor Abbruch, wie sie nachfolgend beschrieben ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

**Auswirkungen
auf Schutz-
gebiete**

**Auswirkungen
auf streng
geschützte
Arten**

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle ohne positiven Befund unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor dem Abriss ist das zu beseitigende Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten Gebäudeteile bei der Kontrolle nicht einsehbar sein, aber grundsätzlich geeignet sein, so ist der Abriss durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der für den Artenschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Im Hinblick auf **potenzielle Tagesruhestätten, Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere** der gebäudebewohnende Fledermausarten kann somit vermieden werden, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbewohnende Fledermäuse (Änderungsbereich 7.1)

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzbeständen mit Quartierpotenzial muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermausart, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar), durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle ohne positiven Befund unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor der Rodung ist das zu beseitigende Gehölz von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Hinblick auf **potenzielle Tagesruhestätten, Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere** der gebäudebewohnende Fledermausarten kann somit vermieden werden, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten (Änderungsbereich 7.1 und 8.1)

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzbeständen muss grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode, also nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar, durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor der Fällung außerhalb der Bauzeitenbeschränkung sind die zu fällenden Bäume von erfahrenen Fachleuten auf Vögel zu kontrollieren. Bei Nachweis brütender, planungsrelevanter Vögel sind die Arbeiten bis zum Ausflug der Jungen zu unterbrechen.

Im Hinblick auf **Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebrütende Vogelarten (Änderungsbereich 7.1 und 8.1)

Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden muss grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode, also nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar, durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist nur dann zulässig, wenn eine Kontrolle, wie im folgenden Absatz beschrieben, unmittelbar vor dem Eingriff durchgeführt wurde.

Kontrolle: Vor dem Gebäudeabriss außerhalb der Bauzeitenbeschränkung sind die abzureißenden Gebäude von erfahrenen Fachleuten auf Vögel zu kontrollieren. Bei Nachweis brütender, planungsrelevanter Vögel sind die Arbeiten bis zum Ausflug der Jungen zu unterbrechen.

Im Hinblick auf **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Alle Änderungsbereiche liegen am Siedlungsrand. Entsprechende Maßnahmen zur Minimierung z. B. über eine landschaftsgerechte Eingrünung der Gebiete ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung festzulegen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nach derzeitigem Kenntnisstand als gering bewertet.

**Prognose der
Umweltaus-
wirkungen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von Biotopstrukturen durch Neuversiegelung • Inanspruchnahme von Grünlandflächen, Erhalt von Acker-, Grünland- und Gartenflächen • Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen • keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutz, Natura2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

2.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Die Änderungsbereiche werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegen im Siedlungsrandbereich. Im Folgenden werden die einzelnen Änderungsbereiche hinsichtlich des Landschaftsbildes beschrieben.

Die Änderungsbereiche 2.1 und 3.1 liegen am Siedlungsrand von Oberntudorf. Während der Änderungsbereich 2.1 Ackerflächen und intensiv genutzte Gartenflächen umfasst, sind im nördlich anschließenden Änderungsbereich 3.1 kleinflächige Grünlandflächen mit Weidenutzung und Gartenflächen vorhanden. Nördlich, östlich und westlich schließen Straßen und Siedlungsbebauung an. Nach Süden erstreckt sich die freie Landschaft mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen.

Die Brachfläche im Änderungsbereich 2.2 liegt am Siedlungsrand von Niederntudorf zwischen der „Vom-Stein-Straße“ (L636) im Nordosten, Siedlungsbebauung im Osten und Nordwesten und der freien Landschaft im Süden.

Der Änderungsbereich 5.1 ist Teil einer Ackerfläche am Siedlungsrand von Scharmede.

Der Änderungsbereich 7.1 liegt innerhalb der Siedlungsbebauung von Thüle. Die Fläche ist im Osten, im Süden und im Westen von Wohnbebauung mit Gärten umgeben. Nördlich sind weitere Grünlandflächen vorhanden an die wiederum Wohnbebauung anschließt. Der Änderungsbereich ist durch Weiden, Gärten und brachgefallene Grundlandflächen geprägt.

Der Änderungsbereich 8.1 liegt am Siedlungsrand von Upsprunge. Südlich und westlich sind Wohngebäude mit Gärten bzw. Hofgebäude vorhanden. Östlich befinden sich Sportplätze und nach Norden/Nordosten erstreckt sich die freie Landschaft. Der Änderungsbereich ist durch die bestehende Bebauung im Nordosten (alte Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert und ein Wohngebäude) und Weidenflächen geprägt.

Der Änderungsbereich 10.1 in Verne wird durch die Straße Sundern (K 55) in zwei Teilbereiche gegliedert. Im Bereich der östlichen Teilfläche sind Grünlandflächen und eine Heckenstruktur vorhanden. Die westliche Teilfläche ist von einer mit Gehölzen bewachsenen Sukzessionsfläche und einer gärtnerisch genutzten Fläche geprägt. Nördlich und südlich sind Siedlungsflächen vorhanden. Nach Osten und Südwesten schließen Offenlandbereiche an.

***Landschafts-
und
Siedlungsbild***

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen im nordöstlichen Teil des Änderungsbereich 7.1 und im westlichen Teil des Änderungsbereich 10.1 durch die Lagerung von Geräten, Material und Müll.

Vorbelastung



Abb. 2-23: Ablagerung von Geräten und Müll im westlichen Teil des Änderungsbereichs 10.1

Darüber hinaus sind Vorbelastungen des Landschafts- und Siedlungsbildes außer der üblichen Siedlungs- und Infrastruktur (zum Beispiel Straßen) nicht bekannt. Im unmittelbaren Umfeld sind weder Windenergieanlagen noch große gewerblich genutzte Gebäudekubaturen vorhanden.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bei Durchführung der Planung

Die geplanten Siedlungsstrukturen in den Änderungsbereichen 2.2, 7.1 und 8.1 werden den landschaftsästhetischen Eindruck innerhalb der Flächen und den Charakter der derzeit vorhandenen Landschaft dauerhaft verändern. Das Planungsvorhaben geht in diesem Bereich mit einem Verlust an offener Landschaft einher.

Blickbeziehungen von den Gärten der bestehenden Wohnbebauung in Richtung der Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 auf die freie, z. T. durch Gehölze gegliederte Landschaft werden nach Realisierung der Wohnbebauung unterbrochen.

Die neu geplanten Wohnbauflächen und die Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr liegen am Siedlungsrand, so dass sich die geplante Bebauung gut in das Siedlungsbild einfügen lässt.

Entsprechende Festsetzungen zur Minimierung von Eingriffen z. B. zur Höhe der geplanten Gebäude, zur Eingrünung oder zum Erhalt von

prägenden Gehölzen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden nicht umgesetzte Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 zurückgenommen, so dass die bisher vorhandene Landschaft erhalten wird.

Alle Änderungsbereiche liegen am Siedlungsrand. Maßnahmen zur Minimierung z. B. über eine landschaftsgerechte Eingrünung der Gebiete ist ggf. im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung festzulegen.

Negative Auswirkungen auf die Landschaft im weiteren Umfeld der Änderungsbereiche sind durch die 38. FNP-Änderung nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden nach derzeitigem Kenntnisstand als gering bewertet.

**Prognose der
Umweltaus-
wirkungen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
Ausweitung des Siedlungscharakters in den Änderungsbereichen 2.2, 7.1 und 8.1	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

2.6 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Beim Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit steht das Wohnumfeld des Menschen in Bezug auf seine Ansprüche an Wohnen, Arbeiten und Erholen im Vordergrund. Eine Beurteilung erfolgt anhand der Kriterien Art der baulichen Nutzung, Verlärmung, umgebende Freiraumstruktur und der Möglichkeiten einer siedlungsnahen Erholung.

Alle Änderungsbereiche liegen am Siedlungsrand und sind von Siedlungsflächen, meist Wohnbauflächen mit Gärten umgeben. Die Änderungsbereiche weisen überwiegend Offenlandnutzungen auf, Acker- und Grünlandflächen.

In den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 7.1, 8.1 und 10.1 sind zudem Gartenflächen vorhanden, die der Erholungsnutzung dienen. Im Südwesten des Änderungsbereichs 7.1 verläuft ein Schotterweg, der von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden kann.

Darüber hinaus können die Änderungsbereiche durch die Bevölkerung nicht betreten oder zur Erholung genutzt werden. Die überwiegend offene Landschaft in den Änderungsbereichen kann jedoch von den umgebenden Straßen, Wegen und Gärten aus betrachtet werden und bietet aufgrund der siedlungsnahen Lage eine schöne Kulisse für Erholungssuchende.

In der Umgebung der Änderungsbereiche sind landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung vorhanden, die mit einer typischen Geruchsbelastung einhergehen. Dies ist insbesondere für die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 relevant, da hier Wohnbauflächen geplant sind. Für die beiden Änderungsbereiche wurden geruchstechnische Gutachten erstellt (TÜV SÜD 2026a und TÜV SÜD 2026b).

Für den Änderungsbereich 7.1 liegt eine Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von max. 13 % der Jahresstunden vor (TÜV SÜD 2026a). In einem Großteil des Änderungsbereichs wird der idealtypische Immissionswert für die Gesamtbelastung gemäß Anhang 7 der TA Luft für Wohngebiete von max. 10 % der Jahresstunden eingehalten. Im Nordwesten des Änderungsbereichs werden Gesamtbelastungen zwischen 11 und 13 % der Jahresstunden ermittelt (Abb. 2-24).

Im Änderungsbereich 8.1 wurde eine Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von max. 22 % der Jahresstunden ermittelt (TÜV SÜD 2026b). Der idealtypische Immissionswert für die Gesamtbelastung gemäß Anhang 7 der TA Luft für Wohngebiete von max. 10 % der Jahresstunden wird im Norden und Osten des Änderungsbereichs ein-

Siedlungsstruktur / Erholungsflächen

Vorbelastungen

gehalten. Im westlichen Teil des Änderungsbereichs wurden Belastungen von 15 - 22 % der Jahresstunden ermittelt. Zwischen diesen beiden Bereichen liegen Flächen, die Geruchimmissionen größer als 10 % bis zu 15 % der Jahresstunden aufweisen (Abb. 2-25).

Die Lärmbelastungen für den Änderungsbereich 8.1 wurden in einem schalltechnischen Gutachten des TÜV SÜD 2025 untersucht. Dabei wurde Sportlärm durch die östlich gelegenen Sportplätze, Gewerbelärm, durch die südöstlich gelegene Bäckerei Lange sowie einer nordöstlich geplanten Maschinen- / Lagerhalle und Verkehrslärm der umliegenden Straßen berücksichtigt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) bzgl. Sportlärm und Gewerbelärm im gesamten Gebiet eingehalten werden.

In Bezug auf Verkehrslärm wurden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts und die Wohngebietswerte der 16. BImSchV tags und nachts im Großteil des Änderungsbereichs eingehalten. Entlang der Hederbornstraße werden nachts die angenommenen Werte (hier Mischgebietswerte der 16. BImSchV) auf einer kleinen Teilfläche überschritten.

Gemäß der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH vom 12.02.2026 ist für die Änderungsbereiche 2.2 und 8.1 mit Fluglärm zu rechnen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb der Lärmschutzzonen gemäß Fluglärmgesetz (FlugLärmG), dennoch ist mit Lärmbelastungen durch den ganzjährigen Flugbetrieb zu rechnen.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit bei Durchführung der Planung

Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 (geplante landwirtschaftliche Nutzungen)

Ausgehend von den geplanten Nutzungen sind auf die Änderungsbereiche einwirkende Immissionen (Geruch und Schall) sowie im Falle der geplanten Feuerwehr (Änderungsbereich 2.2) auch auf die umliegenden Wohnnutzungen sowie die Gewerbegebiete wirkende Emissionen zu berücksichtigen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sicher zu stellen.

Durch die 38. Änderung des FNP werden die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 nicht länger als Wohnbauflächen, sondern als Flächen für die Landwirtschaft im FNP dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung geht mit saisonbedingten temporären Belastungen durch Lärm, Gerüche und Staub einher, die bereits heute bestehen. Darüber hinaus sind keine wesentlichen negativen Beein-

flussungen für die Menschen im Umfeld und deren Gesundheit zu erwarten.

Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 (geplante Wohnbauflächen)

Demgegenüber bieten die zukünftigen „Wohnbauflächen“ in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 zahlreichen Menschen Wohnraum. Die Wohngebiete fügen sich in das bauliche Umfeld ein. Durch die Änderung des FNP in „Wohnbaufläche“ werden wohnsiedlungstypische Beeinträchtigungen auf die im Umfeld lebenden Menschen einwirken. Aufgrund der Darstellung „Wohnbaufläche“ werden jedoch keine Belastungen gesundheitsschädlichen Ausmaßes erwartet.

Der zusätzlich zu erwartende Verkehr beschränkt sich aufgrund der geplanten Nutzung auf den Anwohnerverkehr.

Ggf. erforderliche Festsetzungen zum Schutz vor auf die Gebiete einwirkender Verkehrslärm (Änderungsbereich 8.1) werden auf der Planungsebene im Bebauungsplan getroffen (z. B. Gestaltungsmaßnahmen, Lärmpegelbereiche im B-Plan).

Für die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 sind darüber hinaus Geruchsmissionen aus den naheliegenden landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten, sodass jeweils ein gesondertes Geruchsgutachten erstellt wurde.

Im **Änderungsbereich 7.1** wird der idealtypische Immissionswert für die Gesamtgeruchsbelastung gemäß Anhang 7 der TA Luft für Wohngebiete von max. 10 % der Jahresstunden auf einer Teilfläche im Nordwesten überschritten (TÜV SÜD 2026a, vgl. blaue Bereiche der Abb. 2-24). Die Geruchsbelastung liegt hier bei maximal 13 % der Jahresstunden. „Die Geruchsbelastung liegt dort in einer für Wohngebiete, die an den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich oder an landwirtschaftlich geprägte Dorfgebiete angrenzen, typischen Größenordnung.“ (TÜV SÜD 2026a). Gemäß Gutachten liegen aus geruchstechnischer Sicht gesunde Wohnverhältnisse für die geplante Wohnbaufläche im gesamten Änderungsbereich 7.1 vor (TÜV SÜD 2026a).

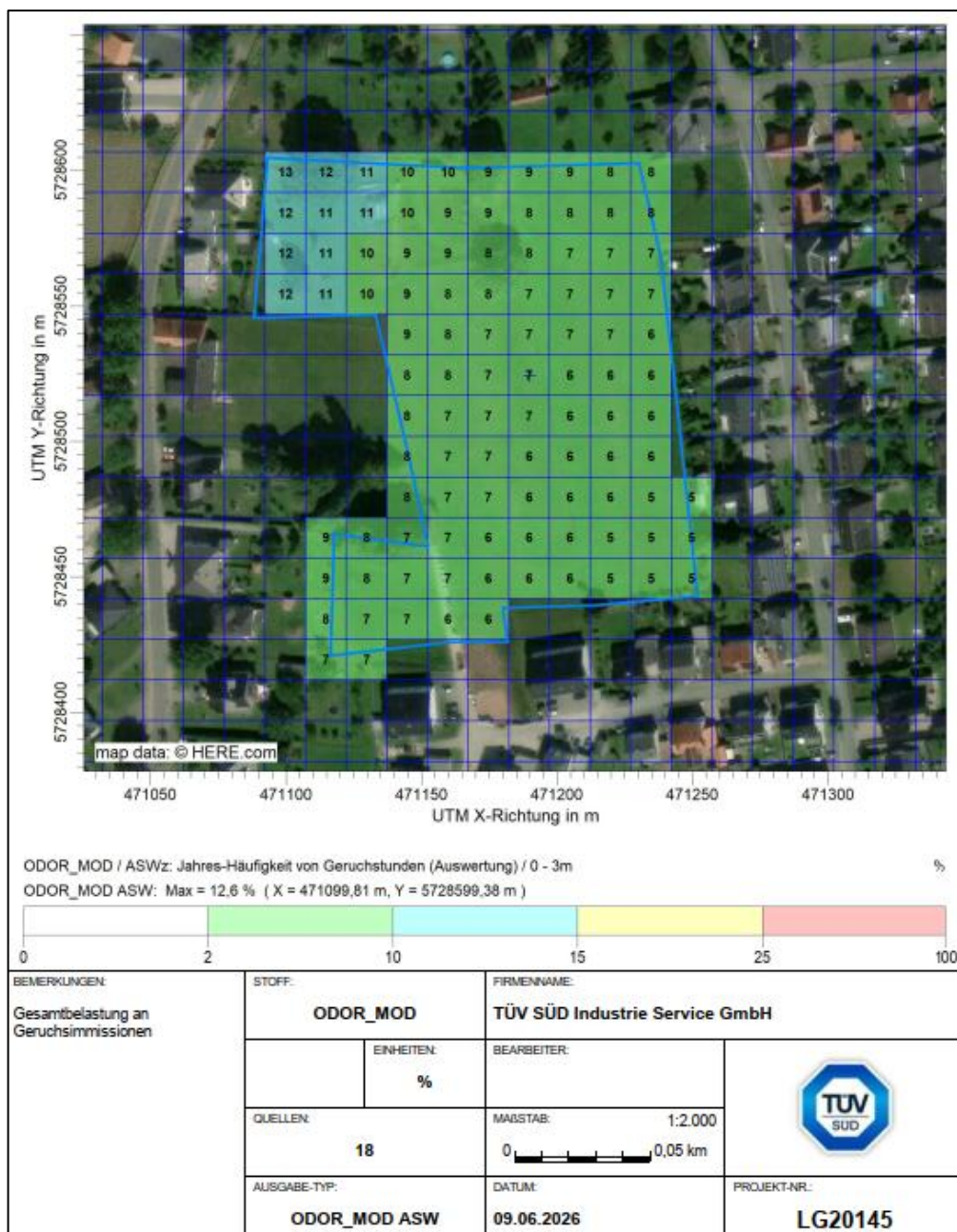


Abb. 2-24: zu erwartende Geruchsimmissionen im Änderungsbereich 7.1
(Quelle: TÜV SÜD 2026a)

„Gemäß Anhang 7 der TA Luft [5] kann auf Grund der hier gegebenen räumlichen Anordnung, bei der ein Wohn-/Mischgebiet an den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich oder an Dorfgebiet grenzt, ein Zwischenwert festgelegt werden. Der Kommentar zum Anhang 7 TA Luft 2021 [3] beschreibt in Tabelle 1, dass Geruchsbelastung zwischen 10 % und 15 % der Jahresstunden für zumutbar erachtet werden“ (TÜV SÜD 2026a).

Für das Plangebiet muss aber die für Wohngebiete untypische Geruchsbelastung von >10 % und <15 % der Jahresstunden rechtlich gesichert werden. Bei einer rechtlichen Sicherung der

Geruchsbelastung können die zukünftigen Bewohner des höher als WA-typisch belasteten Plangebietsbereiches nicht den Immissionswert für Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden (erfolgreich) einfordern, sondern nur einen Immissionswert in der behördlich zwischen 10 % und 15 % der Jahresstunden festzulegenden Höhe. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe würden dann keine zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf ihre Geruchs-Immissions-Verhalten durch das geplante Wohngebiet erfahren, so dass deren Interessen im Planverfahren angemessener berücksichtigt worden wären.“ (TÜV SÜD 2026a).

Dies erfolgt in der anschließenden verbindlichen Bebauungsplanung in der Begründung.

Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 24.02.2026 liegen Erweiterungsabsichten der im Geruchsgutachten betrachteten landwirtschaftlichen Betriebe vor (TÜV SÜD 2026a). Da jedoch keine Antragsunterlagen oder konkrete Informationen über die Erweiterungsabsichten vorlagen, wurden diese nicht im erstellten Gutachten berücksichtigt. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachtens deuten darauf hin, dass eine Überschreitung der Geruchs-immissionen für die bestehende vorgelagerte Bebauung bereits heute bestehen (TÜV SÜD 2026a), sodass Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Nutzungskonflikte mit der bestehenden Bebauung bereits eingeschränkt sind.

Im **Änderungsbereich 8.1** wird der idealtypische Immissionswert für die Gesamtgeruchsbelastung gemäß Anhang 7 der TA Luft für Wohngebiete von max. 10 % der Jahresstunden im Westen des Änderungsbereichs überschritten (TÜV SÜD 2026b).

Im Westen des Änderungsbereichs, an der Hederbornstraße, werden Geruchsbelastungen zwischen 15 % und 22 % der Jahresstunden ermittelt. Hier sind aus gutachterlicher Sicht keine gesunden Wohnverhältnisse gegeben (TÜV SÜD 2026b). Eine Wohnnutzung ist diesem Bereich auszuschließen (s. gelbe Bereiche in Abb. 2-25).

Für die Bereiche, die Geruchsbelastung von > 10 % bis < 15 % der Jahresstunden aufweisen (vgl. blaue Bereiche der Abb. 2-25), ist von gesunden Wohnverhältnisse auszugehen. Hier sind Geruchsbelastungen im Rahmen der Bebauungsplanung rechtlich zu sichern.

Das Gutachten führt für diese Flächen Folgendes auf:

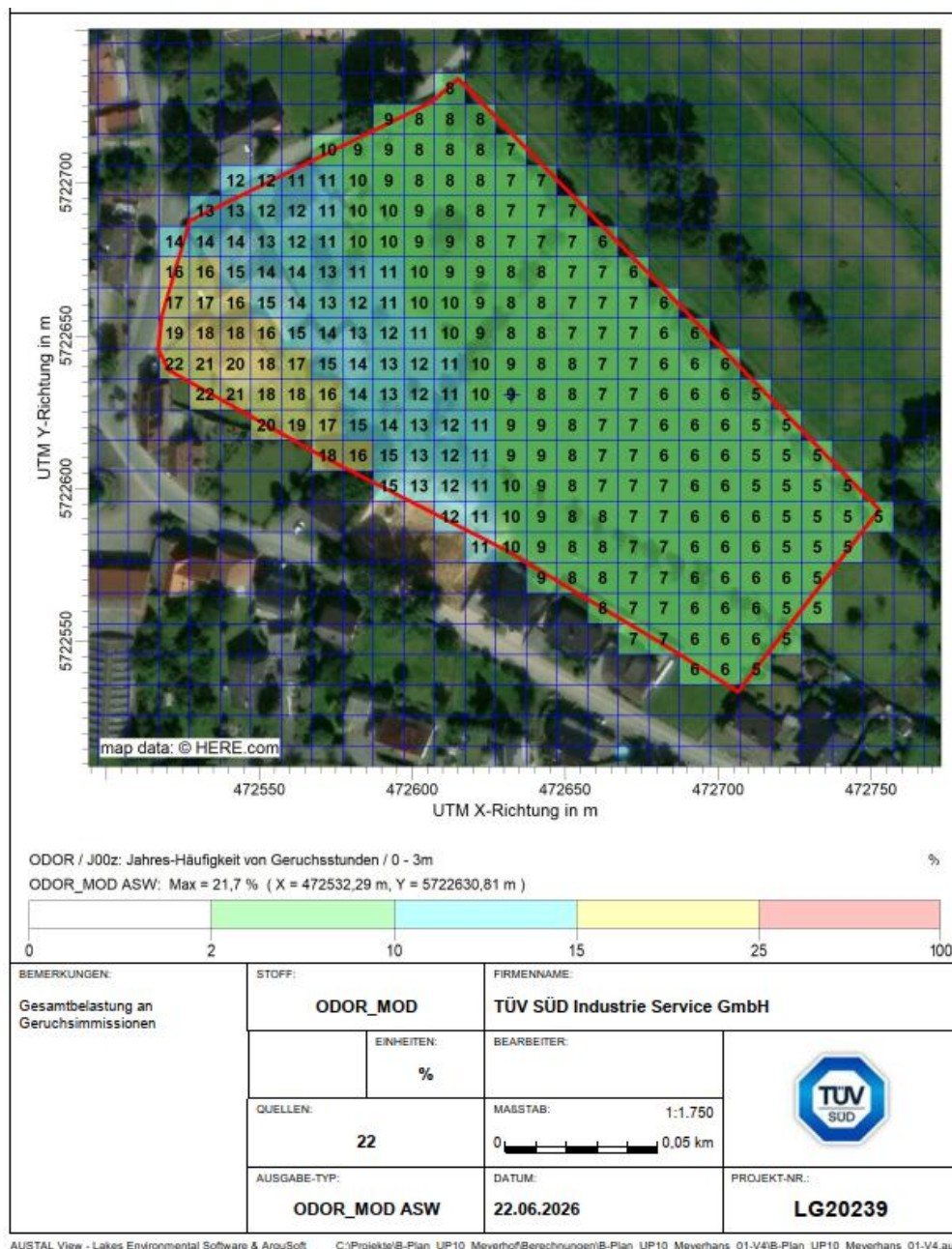
„Der Kommentar zum Anhang 7 TA Luft 2021 [3] beschreibt in Tabelle 1, dass Geruchsbelastung zwischen 10 % und 15 % der Jahresstunden für zumutbar erachtet werden.

Für das Plangebiet muss aber die für Wohngebiete untypische Geruchsbelastung von >10 % und <15 % der Jahresstunden rechtlich

gesichert werden. Bei einer rechtlichen Sicherung der Geruchsbelastung können die zukünftigen Bewohner des höher als WA-typisch belasteten Plangebietsbereiches nicht den Immissionswert für Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden (erfolgreich) einfordern, sondern nur einen Immissionswert in der behördlich zwischen 10 % und 15 % der Jahresstunden festzulegenden Höhe. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe würden dann keine zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf ihr bestehendes Geruchs-Immissions-Verhalten durch das geplante Wohngebiet erfahren, so dass deren Interessen im Planverfahren angemessen berücksichtigt worden wären.

Hinweis: *Die rechtliche Sicherung einer Geruchs-Vorbelastung kann nicht durch Festsetzung, sondern nur über die Begründung zum Bebauungsplan erfolgen; im Plan selbst sollte die baugebietsuntypische Geruchsbelastung kenntlich gemacht werden. Sofern es städtebauliche Argumente für die wohnbauliche Nutzung der höher als idealtypisch belasteten Bereiche des Plangebietes gibt, kann die planende Stadt einen Zwischenwert für die Geruchsbelastung für zumutbar erachten.*

Im Rahmen der Pflicht zur (gegenseitigen) Rücksichtnahme gegenüber den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben und deren möglichen Erweiterungsabsichten (geplant oder ungeplant) muss geprüft werden, ob die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklungsfähigkeit durch den (heranrückenden) Bebauungsplan eingeschränkt werden. Die Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass auf Flächen vorgelagerter Wohnbebauung die Immissionswerte der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für ebendiese vorgelagerte Bebauung bereits überschritten werden. Zukünftige Erweiterungsabsichten von hier betrachteten landwirtschaftlichen Betrieben werden demnach bereits durch vorgelagerte Wohnbebauung eingeschränkt.“ (TÜV SÜD 2026b).



**Prognose der
Umweltaus-
wirkungen**

Abb. 2-25: zu erwartenden Geruchsimmissionen im Änderungsbereich 8.1
(Quelle: TÜV SÜD 2026b)

Änderungsbereich 2.2 (geplante Gemeinbedarfsfläche)

Im Änderungsbereich 2.2 soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr statt einer Gewerbefläche dargestellt werden.

Im Einsatzfall kann es durch Alarm und die An- und Abfahrt der Fahrzeuge zu einer Lärmbelastung umliegender Wohnnutzungen kommen, auch mitten in der Nacht. Die Belastungen treten jedoch nur im Notfall auf und bestehen nicht dauerhaft. Von der geplanten Nutzung

ausgehende Emissionen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Bau eines zusätzlichen Feuerwehrhauses ermöglicht eine einsatztaktische Verbesserung und trägt daher auch zur Erhöhung der Sicherheit für die Menschen bei.

Ergebnis

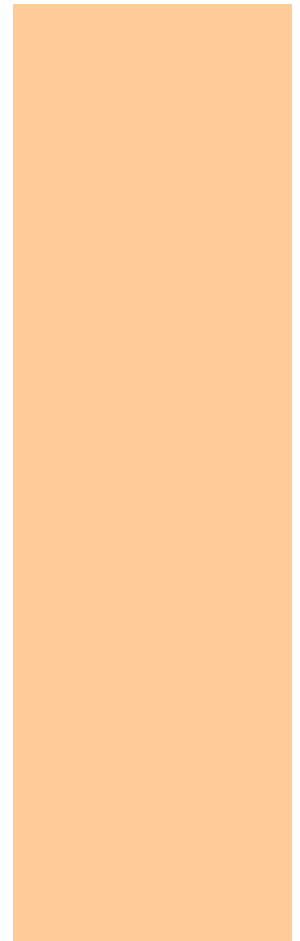
Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (erheblichen Geruchsbelastungen in Westen des Änderungsbereichs 8.1) sind die Auswirkungen der FNP-Änderung auf das Schutz Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit insgesamt als mittel einzustufen.

Lediglich für einen Teilbereich des Änderungsbereiches 8.1 sind die Geruchsbelastungen als hoch einzustufen, sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung keine Maßnahmen getroffen werden (z. B. Ausschluss von Wohnbebauung in den Bereichen mit einer Geruchsbelastung von > 15 % der Jahresstunden).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind daher Maßnahmen zu formulieren, um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 • Immissionen (Schall und Geruch) für die geplanten Wohnnutzungen (Änderungsbereich 7.1 und 8.1) müssen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden • Im Westen des Änderungsbereichs 8.1 sind aufgrund der hohen Geruchsbelastungen keine gesunden Wohnverhältnisse gegeben (gelbe Bereiche in Abb. 2-25). Für die übrigen „grünen Bereiche“ sind keine erheblichen Auswirkungen ableitbar. Die „blauen Bereiche“ weisen jedoch eine für Wohngebiete untypische Geruchsbelastung auf.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zwingend erforderlich Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (ggf. Freihaltung von Bebauung in Teilbereichen mit einer Belastung von > 15%, Sicherung der untypischen Geruchsbelastung 10 bis <15 % etc.) mittel

Gesunde Wohnverhältnisse aber dennoch möglich.	
Änderungsbereich 2.2 • Erhöhung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Betrieb der Feuerwehr • einsatztaktische Verbesserung durch den Bau einer Feuerwehr im Änderungsbereich 2.2 trägt zur Erhöhung der Sicherheit bei	Ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen mittel
Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 (geplante landwirtschaftliche Nutzungen) • keine erheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten, die über das ortsübliche und bisher bestehende Maß hinausgehen	gering



2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo

Baudenkmale sowie Bodendenkmale sind nach bisherigem Kenntnisstand in den Änderungsbereichen nicht bekannt. Im Geoportal NRW sind keine Denkmale für die Änderungsbereiche verzeichnet.

Der Änderungsbereich 5.1 grenzt unmittelbar an das beantragte Bodendenkmal „mehrphasiger Siedlungsplatz Salzkotten-Scharmede (DKZ 4217,0103)“ an. Hier wurde 2016 der westliche Teil einer Hofstelle der Völkerwanderungszeit ausgegraben, welche sich weiter Richtung Osten fortsetzt.

Die Änderungsbereiche 7.1, 8.1 und 10.1 liegen im Bereich von mittelalterlichen Ackerbaurelikten, sog. Wölbäckern (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Februar 2026). Diese zählen ebenfalls zu den Kulturgütern.

Zu den Sachgütern zählen die Gebäude der Hofanlage aus dem Jahr 1896 („Hofstelle Meyerhans“) und das Wohngebäude im Änderungsbereich 8.1 sowie die Gartenhütten und Unterstände in den Änderungsbereichen 3.1 und 7.1.

Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung der Planung

Da für den Änderungsbereich 5.1 die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ anstrebt und keine Bebauung mehr verfolgt wird, ist eine Beeinträchtigung des beantragten Bodendenkmals „mehrphasiger Siedlungsplatz Salzkotten-Scharmede (DKZ 4217,0103)“ auszuschließen.

Die Änderungsbereiche 7.1, 8.1 und 10.1 liegen im Bereich von mittelalterlichen Ackerbaurelikten, sog. Wölbäckern (Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Februar 2026).

Die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 sind als „Wohnbauflächen“ vorgesehen, so dass die ca. 3,89 ha dieser Ackerbaurelikte verloren gehen. Dagegen wird der Änderungsbereich 10.1 aus den Siedlungsflächen des FNP herausgenommen und zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit werden ca. 1,25 ha landwirtschaftliche Fläche mit Ackerbaurelikten langfristig vor einer Überbauung geschützt.

In den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 sind keine Nutzungsänderungen vorgesehen, somit ergeben keine Auswirkungen auf Sachgüter durch das Vorhaben.

Kulturgüter

Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter

Auswirkungen auf Sachgüter

Im Änderungsbereich 2.2 sind keine Sachgüter vorhanden. Das Schutzgut wird somit nicht berührt.

In den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 ermöglicht die Neudarstellung von Wohnbauflächen eine spätere Bebauung der Flächen. Damit kann auch der Abriss der bestehenden Gebäude, Gartenhütten und Unterstände verbunden sein.

Aufgrund ihres Alters haben die Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert eine hohe Wertigkeit. Es sollte im Rahmen der weiteren Planung geprüft werden, ob der Erhalt und die Nutzung der Gebäude z.B. durch Umbau möglich sind.

Durch die Überplanung von 3,89 ha Wölbäcker und einen möglichen Verlust der Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert ergibt sich für die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 eine mittlere Auswirkung

**Prognose der
Umweltaus-
wirkungen**

Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• keine Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmale • Überplanung von 3,89 ha Ackerbaurelikten, sog. Wölbäckern, in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 • Abriss des Hofgebäudes aus dem 19. Jh. im Änderungsbereich 8.1 möglich	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittel

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich in vielfältiger Weise untereinander. Die Bodenqualität hat z. B. großen Einfluss auf die Filter- und Pufferwirkung in Bezug auf das Grundwasser. Nicht zuletzt hängt von der Art des Bodens und der Durchlässigkeit auch die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ab. Andererseits spielt der Wasserhaushalt auch eine wichtige Rolle bei der Bodenentstehung und -zusammensetzung. Über Verdunstung ist das Wasser entscheidend an den klimatischen Verhältnissen eines Gebietes beteiligt. Das Klima beeinflusst wiederum die Standortfaktoren für die Vegetation und diese prägt zusammen mit der Topografie das Landschafts- bzw. Siedlungsbild.

Boden- und Wasserverhältnisse vor Ort sind Grundlage für die Entwicklung der Vegetation und der daran angepassten Tierarten. Vielfältige Vegetationsstrukturen und eine hohe Artenvielfalt verbessern die Erholungswirkung eines Raumes für den Menschen.

Im Zuge der Planung gehen in Siedlungsrandbereichen mit keinem bzw. geringem Bodenversiegelungsgrad weitere Bodenflächen verloren (Änderungsbereiche 2.2, 7.1 und 8.1). Neben der Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers verlieren die Änderungsbereiche im gleichen Umfang auch Flächen für die Grundwasserneubildung und Flächen für die Kaltluftentstehung sowie den bioklimatischen Ausgleich.

Die Planung verändert ferner die landschaftlichen Gegebenheiten der Gebiete und das Wohnumfeld der heute dort lebenden Menschen. Anstelle von landwirtschaftlichen Flächen, z.T. mit Gehölzstrukturen, entstehen Siedlungsgebiete, die ungünstige klimatische Bedingungen (Wärmeinseln) schaffen. Die natürlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Klima werden in den Änderungsbereichen dauerhaft verändert.

Der Flächenverlust und die mikroklimatischen Veränderungen werden zu einer Veränderung der das Gebiet nutzenden Tier- und Pflanzenarten führen. Anstelle von Arten der kleinbäuerlichen Kulturlandschaft werden störungsunempfindliche Allerweltsarten im Bereich von Gartenflächen auftreten.

Demgegenüber wird die Darstellung von Siedlungsflächen für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 zurückgenommen. Hier soll zukünftig Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden, so dass keine Bebauung mehr angestrebt wird und die Schutzgüter mit ihren Funktionen sowie den Wechselbeziehungen untereinander in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben.

Bei der Bewertung von Wechselbeziehungen im Rahmen der Umweltprüfung sind Wirkungsverlagerungen im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum UVPG, die durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu Problemverschiebungen führen können, zu betrachten. Derartige Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

2.9 Auswirkungen aufgrund von Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)

[gemäß Ziffer 2. b) cc) der Anlage 1 BauGB]

In Bezug auf das Planungsvorhaben entstehen auf Ebene der Ausweisung im Flächennutzungsplan keine Emissionen.

Es ist jedoch absehbar, dass durch Umsetzung der Wohnbauflächen (Änderungsbereiche 7.1 und 8.1) und der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr (Änderungsbereich 2.2) Immissionen zu erwarten sind. Diese resultieren aus baubedingten Emissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen sowie durch betriebsbedingte Emissionen der Wohnnutzungen und der Feuerwehr, die insbesondere durch die Zunahme des Anwohnerverkehrs bzw. im Falle eines Einsatzes (Martinshorn) zu erwarten sind. Durch die neuen Wohngebiete und die Feuerwehr ergeben sich in bisher landwirtschaftlich genutzten Räumen neue Lichtquellen bei Nacht sowie Wärmequellen durch die Flächenversiegelung.

In den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 werden dagegen Wohnbauflächen, die potenziell bei Realisierung zu Flächenversiegelungen, Wärmeinseln und Lichtquellen führen, zurückgenommen. Durch die Rücknahme der Siedlungsflächen werden keine über das bestehende Maß hinausgehenden Immissionen ausgehen. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, eine Bebauung mit den daraus resultierenden Immissionen ist auf dieser übergeordneten Ebene planungsrechtlich nicht mehr zulässig.

Im Kap. 2.1 bis 2.7 werden die ggf. relevanten Emissionen für die einzelnen Schutzgüter jeweils auch gesondert betrachtet.

Insgesamt ergibt sich auf Ebene des FNP eine Verschiebung der zu erwartenden Immissionen zwischen den Änderungsbereichen.

Die Aussagen zum Immissionsschutz sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Es sind dann Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallbelastungen festzusetzen zudem müssen die hohen Geruchsbelastungen in den für Wohnbebauung vorgesehenen Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 berücksichtigt werden. Auf einer Teilfläche im Westen des Änderungsbereichs 8.1 sind aufgrund der hohen bestehenden Geruchsbelastungen keine gesunden Wohnverhältnisse gegeben (TÜV SÜD 2026b). An den Änderungsbereich 2.2 grenzen unmittelbar südlich schutzwürdige Wohnnutzungen an. Nördlich und östlich befinden sich gewerbliche Nutzungen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist sicher zu stellen, dass gesundes Wohnen und Arbeiten weiterhin möglich ist.

2.10 Auswirkungen aufgrund der Art und der Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

[gemäß Ziffer 2. b) dd) der Anlage 1 BauGB]

Die im Änderungsbereich 2.2 anfallenden betriebsbedingten Abfälle der Feuerwehr werden ordnungsgemäß über die städtische Müllabfuhr entsorgt. Ebenso wird der im Bereich der geplanten Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1

anfallende Hausmüll fachgerecht entsorgt. Dieser wird über die örtliche Abfallentsorgung dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Über die üblicherweise zu erwartenden Abfälle hinaus sind derzeit keine entstehenden Sonderabfälle absehbar. Eine Verbesserung der Menge anfallender Abfälle ist durch die Rücknahme von Wohnbauflächen in Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 und Ausweisung als „Flächen für die Landwirtschaft“ zu erwarten. Hausmüll fällt durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur in geringen Mengen an. Verpackungsmaterial von Saatgut oder Düngemitteln sind durch den bewirtschaftenden Betrieb ordnungsgemäß zu entsorgen.

Insgesamt ergibt sich eine Verschiebung der Abfallerzeugung, die im Rahmen der Wohnnutzung zwischen den Änderungsbereichen.

Nach Landeswassergesetz i. V. m. Wasserhaushaltsgesetz ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Im Rahmen der Bebauungsplanung ist ein Konzept zur Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserentsorgung zu erarbeiten.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)

[gemäß Ziffer 2. b) ee) der Anlage 1 BauGB]

Gemäß Anlage 1 BauGB sind Auswirkungen zu beschreiben, die möglicherweise durch das geplante Vorhaben zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können. Hierunter sind zum einen die Risiken zu verstehen, denen die Bauleitpläne ausgesetzt sind, z. B. die sich durch die Erschließung der Flächen der Änderungsbereiche ergeben. Andererseits kann jedoch auch das Bauvorhaben selbst zu Risiken für die im Umfeld lebenden Menschen führen. Die vorliegende FNP-Änderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung in den Teilbereichen 7.1 und 8.1 sowie für die Errichtung einer Feuerwehr im Teilbereich 2.2.

Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen bei Umsetzung der Planung (Ausweisung Wohnbauflächen und Flächen für die Feuerwehr) sind nicht abzusehen. Im Gegenteil ist die Feuerwehr selbst u. a. wichtig bei der Hilfe und Versorgung bei Unfällen und der Bekämpfung von Katastrophen.

Konkrete Hinweise oder der Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung der Änderungsbereiche (z. B. Bombenblindgänger) liegen bisher nicht vor. Da Kampfmittelfunde aber grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden können, ist im weiteren Verfahren darauf hinzuweisen, dass Tiefbauarbeiten mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen beim Erdaushub auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und es ist der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Durch die Änderung des FNP werden mittelalterliche Ackerbaurelikte, sog. Wölbäcker, in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 überplant. Diese zählen zum kulturellen Erbe.

Darüber hinaus wird das kulturelle Erbe durch die Änderung des F-Plans ebenfalls berührt, da im Gebiet nach bisherigem Kenntnisstand keine weiteren Kulturgüter vorliegen.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

[gemäß Ziffer 2. b) ff) der Anlage 1 BauGB]

Kumulierende Auswirkungen sind deshalb zu betrachten, da Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben dazu führen können, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen würden.

Nach derzeitigem Wissensstand ist eine Kumulierung mit den Auswirkungen von weiteren Baugebieten weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt für die Schutzgüter zu erwarten. Es wird vielmehr darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausweisung von Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 an anderer Stelle (Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1) geplante Siedlungsflächen zurückgenommen werden. In der Summe werden keine zusätzlichen Flächen als im bisherigen Umfang geplant war, versiegelt.

Weitere kumulierende Wirkungen, z. B. in Bezug auf die Entwässerung der Gebiete oder den Immissionsschutz, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

2.13 Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

[gemäß Ziffer 2. b) gg) der Anlage 1 BauGB]

Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das Klima sind ausführlich im Kap. 2.3 zusammengestellt.

Durch die Änderung des FNP werden Kaltluftentstehungsflächen neu als Siedlungsflächen dargestellt. Demgegenüber wird an anderer Stelle die Darstellung von Siedlungsflächen zugunsten von „Flächen für die Landwirtschaft“ zurückgenommen. Somit bewirkt die FNP-Änderung insgesamt keinen weiteren Verlust klimaaktiver Flächen.

Der Änderungsbereich 2.2 liegt im Einflussbereich eines flächenhaften Kaltluftaustauschbereichs. Für den Änderungsbereich ist bereits im rechtskräftigen FNP Gewerbegebiet dargestellt, so dass die 38. FNP-Änderung keinen weiteren klimatische Beeinträchtigungen in diesem Bereich verursacht.

Alle Änderungsbereiche liegen am Siedlungsrand, so dass eine ausreichende Kühlung und Frischluftzufuhr durch die umgebenden Freiflächen gewährleistet ist.

In die Bebauungspläne bzw. Baugenehmigungen sollten Hinweise zur überflutungssicheren Bauweise aufgenommen werden sowie ökologische Belange in Bauweise und Bauausführung berücksichtigen.

2.14 Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe

[gemäß Ziffer 2. b) hh) der Anlage 1 BauGB]

Es ist absehbar, dass im Rahmen des Baubetriebes der zukünftigen Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 und der Feuerwehr in Änderungsbereich 2.2 bei sachgerechtem Umgang mit den eingesetzten Betriebsstoffen (Öl und Treibstoffe), regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung der verwendeten Stoffe keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter einwirken.

Aufgrund der Festsetzung als Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 und Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr ist anzunehmen, dass auch betriebsbedingt keine die Schutzgüter beeinträchtigenden Techniken und Stoffe verwendet werden.

In den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 werden dagegen Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass es dort auch zum Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln kommen kann. Bei fachgerechter Anwendung ist davon auszugehen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen (z. B. auf Gewässer) erfolgen. Die Nutzung wird sich zum derzeitigen Zustand nicht verändern.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

[gemäß Ziffer 2. a) der Anlage 1 BauGB]

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 zumindest kurz- bis mittelfristig im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Für die im wirksamen FNP ausgewiesenen Siedlungsflächen (Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Gewerbegebiet) in den Änderungsbereichen 2.1, 2.2, 3.1 und 10.1 ist anzunehmen, dass diese kurz- bis mittelfristig zu entsprechenden Bauzwecken genutzt werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

[gemäß Ziffer 2. c) der Anlage 1 BauGB]

Der Flächennutzungsplan trifft nur übergeordnete Festsetzungen zur Minimierung und Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen. So können auf Ebene des FNP bereits durch die Darstellung von Wohnbauflächen Immissionsbelastungen minimiert werden. In Dorf- und Mischgebieten sind grundsätzlich höhere Immissionsrichtwerte zulässig als in Allgemeinen Wohngebieten (vgl. Tab. 1-2).

Eingriffe in Biotope werden in der Regel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ermittelt und bilanziert.

Im Rahmen der 38. Änderung des FNP werden für einige Änderungsbereiche neue Siedlungsfläche ausgewiesen und für andere Änderungsbereiche die Darstellung als

Siedlungsfläche zurückgenommen und diese zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Insgesamt wird durch die 38. Änderung des FNP die mögliche Versiegelungsfläche geringfügig zurückgehen.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

[gemäß Ziffer 2. d) der Anlage 1 BauGB]

Im Folgenden werden die Gründe für die Standortwahl der Änderungsbereiche 2.2, 7.1 und 8.1 aufgeführt, da hier Gemeinbedarfsflächen bzw. Wohnbauflächen geplant sind. Für die weiteren Änderungsbereiche erfolgt eine Rücknahme der Siedlungsentwicklung. Die Informationen sind der Begründung der Stadt Salzkotten zur FNP-Änderung entnommen (Stand April 2026).

Änderungsbereich 2.2

Die vorhandenen Feuerwehrgerätehäuser in Obern- und Niederntudorf entsprechen nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen. Für beide Löscheinheiten sollte ein gemeinsamer Standort in zentraler Lage mit guter Anbindung an das Verkehrsnetz ausgewählt werden. Auf Grundlage einer Standortanalyse wurde der Änderungsbereich 2.2 ausgewählt, der allen in der Bedarfsplanung festgelegten Kriterien entspricht. Alternative Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Standortwahl können deshalb an dieser Stelle entfallen. Darüber hinaus sind die Anforderungen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Änderungsbereich 7.1

Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauland bietet sich der Änderungsbereich 7.1 als nördliche Erweiterung des Baugebiets „Am Eichenwald“ an. Der Änderungsbereich stellt eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsraums von Thüle dar und bildet eine Lückenschließung zur Bebauung an der Kreisstraße 32 „Birkenstraße“. Die Wohnbauflächen schließen unmittelbar an die bestehende Infrastruktur von Thüle an.

Änderungsbereich 8.1

In der Salzkottener Ortschaft Upsprunge wurde seit 1997 keine Neuausweisung von Wohngrundstücken mehr vorgenommen. Die Stadt ist daher gehalten, die Baulandnachfrage in Upsprunge durch Ausweisung weiterer Bauflächen abzudecken. Bei der Standortwahl war die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ zu beachten, dass die Ortschaft umgibt sowie die vornehmlich am südlichen Ortrand ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, die aufgrund der Geruchsbelastungen eine Wohnbauentwicklung an anderer Stelle einschränken. Auf dieser Grundlage wurde der Standort des Änderungsbereichs 8.1 gewählt. Die geplante Wohnbebauung schließt an das bestehende Siedlungsgebiet an, so dass die vorhandene Infrastruktur (Verkehr, Entwässerung etc.) genutzt werden kann.

6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter
[gemäß Ziffer 2. e) der Anlage 1 BauGB]

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz).

Schwere Unfälle i. S. d. Seveso-Richtlinie sind größere Ereignisse, z. B. Explosionen, Brände oder Stofffreisetzungen, die sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes eines Betriebsbereichs ergeben und unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe unmittelbar oder später zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führen können (KAS 2010). Es wird ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen (z. B. Wohnnutzungen bzw. von Menschen stark frequentierte Bereiche) gefordert. Weder § 50 BImSchG noch die Seveso-Richtlinie geben konkrete, verbindliche Vorgaben zum geforderten angemessenen Abstand. Die Abstandsempfehlungen des Leitfadens KAS-18 für ausgewählte toxische und brennbare Stoffe mit maximal 1.500 m beziehen sich nur auf den Menschen bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit als zu schützende Rechtsgüter.

Störfallbetriebe können unter anderem Standorte sein, an denen Chemikalien wie z. B. Phosphor oder Chlor gefertigt, gelagert oder mit ihnen gearbeitet wird.

Nach bisherigen Kenntnissen gibt es im Radius von 1.500 m um die Änderungsbereiche keine Betriebe, die der Seveso-Richtlinie bzw. der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Somit wird der Trennungsgrundsatz beachtet. Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche, anschließend an die bestehenden Siedlungsräume, ist anzunehmen, dass eine Ansiedlung von Störfallbetrieben auch zukünftig im Umfeld der Änderungsbereiche nicht zulässig sein wird.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
[gemäß Ziffer 3. a) der Anlage 1 BauGB]

Es haben sich bisher keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes gezeigt. Für die Umweltprüfung werden keine technischen Verfahren angewendet.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurde im April 2026 eine überschlägige Geländebegehung gemacht, um die Vegetationsgemeinschaften und potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen planungsrelevanter Arten abzuschätzen.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz und FFH- und Vogelschutzgebiete wurden in gesonderten Berichten bewertet und in diesen vorliegenden Umweltbericht integriert.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter wurden vorhandene Datengrundlagen herangezogen (s. hierzu die Quellenhinweise in den jeweiligen Kapiteln).

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

[gemäß Ziffer 3. b) der Anlage 1 BauGB]

Nach § 4c BauGB sollen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand dieses Monitorings sind auch die Darstellungen und Festsetzungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB.

Ein Monitoring für die 38. Änderung des FNP ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass in Bereichen in denen keine gesunden Wohnverhältnisse vorliegen, keine Wohnnutzungen festgesetzt werden. Es handelt sich um den Westen des Änderungsbereichs 8.1. Hier liegen starke Geruchsbelastungen vor, die eine Wohnnutzung ausschließen (s. Kap. 2.6).

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 genannten Schutzgüter treten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auf (s. Kap. 2.1 bis 2.7).

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

[gemäß Ziffer 3. c) der Anlage 1 BauGB]

Mit der 38. Änderung des FNP beabsichtigt die Stadt Salzkotten, eine Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr in Niedertudorf sowie Wohnbauflächen in den Ortsteilen Thüle und Upsrunge zu entwickeln und planungsrechtlich zu sichern und gleichzeitig Gemischte Bauflächen und Dorfgebiete in den Ortsteilen Oberntudorf, Scharmede, Verne in etwa gleichem Umfang zurückzunehmen und entsprechend der derzeitigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Salzkotten nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Umweltauswirkungen der FNP-Änderung

In den verschiedenen Änderungsbereichen liegen unterschiedliche Bodenverhältnisse vor. Es handelt sich z. T. um schutzwürdige Böden.

**Schutzgut
Boden und
Fläche**

Umweltauswirkungen Schutzgut Boden und Fläche	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• der Anteil der Siedlungsflächen im FNP verringert sich geringfügig • Die Darstellung von Siedlungsflächen im FNP im Bereich schutzwürdiger Böden geht zurück • Überplanung von Ackerbaurelikten, sog. Wölbäcker	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

- ➔ Es lassen sich somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut durch die 38. FNP-Änderung ableiten. Die Auswirkungen werden als gering bewertet.

Die Änderungsbereiche 2.1, 2.2, 3.1, und 8.1 liegen im Bereich eines Festgestein-Grundwasserleiters mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit. Die Änderungsbereiche 5.1, 7.1 und 10.1 liegen im Bereich einen Poren-Grundwasserleiters mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit. Die Flurabstände sind hier meist gering (1 – 3 m), dadurch ist das oberflächennahe Grundwasser nur gering gegen Verunreinigungen geschützt.

Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsraten der Änderungsbereiche liegen im mittleren Bereich. Oberflächengewässer sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung • keine Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Wasserschutzgebiet im Rahmen der Bebauungsplanung für den Änderungsbereich 2.2 beachten • Oberflächengewässer im Rahmen der Bebauungsplanung für den Änderungsbereich 8.1 beachten	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

- ➔ Für das Schutzgut Wasser sind im Vergleich zum wirksamen FNP keine negativen Auswirkungen durch die 38. FNP-Änderung zu erwarten.

In den Änderungsbereichen herrscht sich zum Großteil Freilandklima. Die Flächen weisen einen ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf und stellen Regenerationsräume, insbesondere für die angrenzenden Siedlungsräume dar, die für Frischluft- und Kaltluftzufuhr, aber auch für den Abbau bzw. die Vermischung von Schadstoffen mit unbelasteten Luftmassen sorgen.

**Schutzgut
Klima und
Luft**

Der Änderungsbereich 2.2 liegt im Einflussbereich eines flächenhaften Kaltluftaustauschbereichs.

Umweltauswirkungen Schutzgut Klima und Luft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- kein zusätzlicher Verlust klimaaktiver Flächen - Veränderung des Kleinklimas in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 - geringe Beeinträchtigung eines flächenhaften Kaltluftaustauschbereichs (Änderungsbereich 2.2)	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

- ➔ Für das Schutzgut Klima und Luft sind im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan geringe Auswirkungen durch die 38. Änderung des FNP zu erwarten.

Die Änderungsbereiche sind durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland, Brachfläche) sowie Gartenflächen und Gehölzstrukturen geprägt.

Innerhalb und angrenzend an den Änderungsbereich 7.1 sind Bäume mit Totholz, abgeplatzter Rinde und kleinen Astlöchern vorhanden, die als Tagesversteck für Fledermäuse potenziell geeignet sind.

Im Änderungsbereich 8.1 sind Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert mit Einflugmöglichkeiten vorhanden, das als Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse geeignet ist. Eine verfallende Hütte im Änderungsbereich 7.1 ist ebenfalls potenziell als Tagesversteck für Fledermäuse geeignet.

Die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 liegen im Bereich von Biotopverbundflächen.

**Schutzgut
Tiere,
Pflanzen und
die
biologische
Vielfalt**

Umweltauswirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Verlust von Biotopstrukturen durch Neuversiegelung • Inanspruchnahme von Grünlandflächen, Erhalt von Acker-Grünland- und Gartenflächen • Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen • keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutz, Natura2000-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nach derzeitigem Kenntnisstand als gering bewertet.

Das Landschaftsbild in den Änderungsbereichen wird durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker-, Grünland bzw. Brachflächen sowie durch Gehölzstrukturen geprägt. Die Änderungsbereiche liegen am Siedlungsrand.

**Schutzgut
Landschaft**

Umweltauswirkungen Schutzgut Landschaft	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
• Ausweitung des Siedlungscharakters in den Änderungsbereichen 2.2, 7.1 und 8.1	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gering

➔ Für das Schutzgut Landschaft sind im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan geringe Auswirkungen durch die 38. Änderung des FNP zu erwarten.

Das städtebauliche Umfeld der Änderungsbereiche ist im Wesentlichen von Wohnbauflächen im Übergang zur offenen Kulturlandschaft geprägt. Die Gartenflächen in den Änderungsbereichen 2.1, 3.1, 7.1, 8.1 und 10.1 dienen der ortsnahe Feierabenderholung. Der Schotterweg im Südwesten des Änderungsbereichs 7.1 kann von Fußgängern und Radfahrern zur Erholung genutzt werden.

**Schutzgut
Menschen
einschl. der
menschlichen
Gesundheit**

In Bezug auf die Erholungsnutzung die weiteren Flächen der Änderungsbereiche aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt von Bedeutung. Die überwiegend offene Landschaft in den Änderungsbereichen kann von den umgebenden Straßen, Wegen und Gärten aus betrachtet werden und bietet aufgrund der siedlungsnahen Lage eine schöne Kulisse für Erholungssuchende.

Vorbelastungen bestehen durch Geruchsbelastungen durch landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld der Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 sowie Lärmbelastungen in den Änderungsbereichen 2.2 und 8.1. Auf einer Teilfläche im Westen des Änderungsbereichs 8.1 treten starke Geruchsbelastungen auf, so dass hier aus gutachterlicher Sicht keine gesunden Wohnverhältnisse gegeben sind (TÜV SÜD 2026b).

Umweltauswirkungen Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 • Immissionen (Schall und Geruch) für die geplanten Wohnnutzungen (Änderungsbereich 7.1 und 8.1) müssen in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden • Im Westen des Änderungsbereichs 8.1 sind aufgrund der hohen Geruchsbelastungen keine gesunden Wohnverhältnisse gegeben (gelbe Bereiche in Abb. 2-25). Für die übrigen „grünen Bereiche“ sind keine erheblichen Auswirkungen ableitbar. Die „blauen Bereiche“ weisen jedoch eine für Wohngebiete untypische Geruchsbelastung auf. Gesunde Wohnverhältnisse aber dennoch möglich.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zwingend erforderlich Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (ggf. Freihaltung von Bebauung in Teilbereichen mit einer Belastung von > 15%, Sicherung der untypischen Geruchsbelastung 10 bis <15 % etc.) mittel
Änderungsbereich 2.2 • Erhöhung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Betrieb der Feuerwehr • einsatztaktische Verbesserung durch den Bau einer Feuerwehr im Änderungsbereich 2.2 trägt zur Erhöhung der Sicherheit bei	Ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen mittel
Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 (geplante landwirtschaftliche Nutzungen) • keine erheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen zu erwarten, die über das ortsübliche und bisher bestehende Maß hinausgehen	gering

➔ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden für Änderungsbereiche 2.2, 7.1 und 8.1 als mittel bewertet, für die Änderungsbereiche 2.1, 3.1, 5.1 und 10.1 als gering

Es werden mittelalterliche Ackerbaurelikte, sog. Wolbäcker, in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 überplant.

**Schutzgut
Kultur- und
Sachgüter**

Darüber hinaus sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale in den Änderungsbereichen bekannt.

Zu den Sachgütern zählen die Gebäude der Hofanlage aus dem Jahr 1896 („Hofstelle Meyerhans“) und das Wohngebäude im Änderungsbereich 8.1 sowie die Gartenhütten und Unterstände in den Änderungsbereichen 3.1 und 7.1

Umweltauswirkungen Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit der Umwelt- auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB
- keine Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmale - Überplanung von 3,89 ha Ackerbaurelikten, sog. Wölbäckern, in den Änderungsbereichen 7.1 und 8.1 - Abriss des Hofgebäudes aus dem 19. Jh. im Änderungsbereich 8.1 möglich	unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittel

- ➔ Durch die Überplanung von 3,89 ha Wölbäcker und einen möglichen Verlust der Hofgebäude aus dem 19. Jahrhundert ergibt sich für die Änderungsbereiche 7.1 und 8.1 eine mittlere Auswirkung

Insgesamt lassen sich durch die 38. Änderung des FNP der Stadt Salzkotten nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter ableiten, sofern Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die weitere Maßnahmenplanung ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Insbesondere sind aufgrund der hohen Geruchsbelastungen im Westen des Änderungsbereichs 8.1 Wohnnutzungen auszuschließen, da hier keine gesunden Wohnverhältnisse gegeben sind (TÜV SÜD 2026b).

9. Literatur/Quellenangaben

Bezirksregierung Detmold (2025): Regionalplan OWL, Zugriff am 26.03.2026

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>

Geologischer Dienst NRW (GD NRW): Hydrogeologische Übersichtskarte
https://www.gd.nrw.de/pr_kd_hydrogeologische-karte-500000.php, Zugriff 20.04.2026

Geoportal NRW, NW Denkmäler, Zugriff 20.04.2026

https://www.wms.nrw.de/wms/wms_nw_inspire-denkmal?

Geoportal NRW, mGrowa Modelldaten (incl. Grundwasserneubildung),

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/grundwasser/mgrowa/, Zugriff 20.04.2026

Hochwasserrisikogebiete; Zugriff am 21.04.2026

<https://www.hochwasserkarten.nrw.de/>

KAS - Kommission für Anlagensicherheit (2010): Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG. 2. überarbeitete Fassung KAS-18

Meisel, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. -Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde Remagen

NZO-GMBH (2026a): Artenschutzfachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten, 38. Änderung im Auftrag der Stadt Salzkotten

NZO-GMBH (2026b): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten, 38. Änderung im Auftrag der Stadt Salzkotten

Wasserschutzgebiete, Zugriff am 22.04.2026

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?sessionId=0A990E4336D7D0FE5DF6083B9FE5678F#>

Stadt Salzkotten (2026a): 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten – Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB

Stadt Salzkotten (2026b): 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten – Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), Verfahrensstand: Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

TÜV SÜD (2025): Schalltechnische Untersuchung IS-US-BI 25/18-01

TÜV SÜD (2026a): Geruchstechnischer Bericht Nr. LG20145.1/02 – Geruchstechnische Untersuchung zur geplanten Änderung eines

Flächennutzungsplans im Änderungsbereich 7.1 „Erweiterung Am
Eichenwald“ in der Ortschaft Thüle bei 33154 Salzkotten

TÜV SÜD (2026b): Geruchstechnischer Bericht Nr. LG20239.1/01 –
Geruchstechnische Untersuchung im Rahmen des bauleitungsverfahrens Nr. UP 10
„Hofstelle Meyerhans“